



Regulierungs-Monitoring 2012/2013

Monitoring-Report «Finanzierung des öffentlichen Rundfunks»

Zürich, 15. Juli 2013

**Dr. Matthias Künzler
Dr. Manuel Puppis
lic. phil. Corinne Schweizer
lic. phil. Samuel Studer**

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	3
2	Theorie & Forschungsstand	4
3	Methodisches Vorgehen	7
4	Länderanalysen	8
4.1	Australien	8
4.2	Belgien: Flämische Gemeinschaft	9
4.3	Belgien: Französische Gemeinschaft	10
4.4	Dänemark	12
4.5	Deutschland	13
4.6	Finnland	15
4.7	Frankreich	16
4.8	Grossbritannien	18
4.9	Irland	20
4.10	Italien	21
4.11	Kanada	22
4.12	Neuseeland	24
4.13	Niederlande	26
4.14	Norwegen	29
4.15	Österreich	30
4.16	Schweden	32
4.17	Schweiz	34
4.18	USA	36
5	Vergleichende Analyse	38
6	Schlussfolgerungen	44
Anhang		45
	Literatur	45
	Dokumente	46

1 Executive Summary

Der Mediensektor ist genauso im Umbruch wie die Medienregulierung. Staatliche Regulierungsbehörden wie das BAKOM bedürfen einer fundierten Entscheidungsgrundlage, um Reformen anzugehen, Lösungsstrategien für alte und neue Regulierungsprobleme zu entwickeln und die Zukunft der Medienregulierung zu planen. Das **Forschungsprojekt «Regulierungs-Monitoring»** setzt genau hier an und bietet zeitnah wissenschaftlich aufbereitetes Wissen über aktuelle medienpolitische Trends und Probleme, Regulierungsarrangements sowie Regulierungsinstrumente.

Der vorliegende Monitoring-Report widmet sich der **Finanzierung des öffentlichen Rundfunks**. Die Konvergenz der Empfangsgeräte sowie die Möglichkeit der zeitversetzten Nutzung «on demand» stellen das traditionelle Finanzierungsmodell der Gerätegebühr infrage (siehe Abschnitt 2). Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die **Fragen**,

- welche Finanzierungsmodelle heute verwendet werden;
- über welche Ressourcen der öffentliche Rundfunk verfügt;
- wie die Finanzierung reguliert wird, sowie
- ob und welche Reformen implementiert oder zumindest diskutiert werden.

Dabei wird die Regulierung in **18 angelsächsischen und europäischen Mediensystemen** basierend auf einer qualitativen Dokumentenanalyse verglichen (Methoden siehe Abschnitt 3, Länderanalysen siehe Abschnitt 4).

Die **Resultate** der vergleichenden Analyse zeigen deutlich, dass zwischen den untersuchten Mediensystemen zahlreiche Unterschiede bestehen (siehe Abschnitt 5). Folgende Erkenntnisse lassen sich aus der Untersuchung ziehen:

- **Modell der Finanzierung und Reformen:** Mit Ausnahme der USA, Grossbritanniens und der nordischen Staaten ist eine Mischfinanzierung des Public Service aus öffentlichen Mitteln und Werbung üblich. Die öffentlichen Mittel stammen in allen nicht-europäischen Vergleichsländern aus dem Staatshaushalt, während in Europa nur Belgien und die Niederlande eine Steuerfinanzierung kennen. Derzeit dominiert in Europa noch die Finanzierung über eine Gerätegebühr; erst Deutschland (Haushaltsabgabe) und Finnland (individuelle Mediensteuer) haben einen Systemwechsel vollzogen. Reformdiskussionen laufen aber auch in der Schweiz, Irland und Schweden.
- **Finanzen:** In den Ländern mit Gebührenfinanzierung zeigt sich eine grosse Varianz der Gebührenehöhe von EUR 112 bis EUR 383 pro Jahr. Kleinstaatlichkeit und Mehrsprachigkeit sind für die Unterschiede ausschlaggebend. Trotz höherer Gebühren in Kleinstaatern verfügen öffentliche Rundfunkorganisationen in Grossstaaten über massiv höhere Einnahmen. Auch der Anteil öffentlicher Mittel an den Gesamteinnahmen variiert stark. In Ländern mit tiefen öffentlichen Einnahmen besteht eine starke Abhängigkeit vom Werbemarkt (z. B. Irland, Italien, Kanada, Österreich).
- **Regulierung:** Bezüglich der Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der öffentlichen Mittel zeigt sich kein klares Bild. Zumeist liegt der Entscheid beim Parlament oder bei der Regierung (respektive einem Ministerium). Durch eine Indexierung wird teilweise versucht, die Entscheidung zu entpolitisieren. In Ländern, in denen der öffentliche Rundfunk Werbung ausstrahlen darf, gelten in der Regel strengere Werbevorschriften als für den Privatrundfunk.

Die Ergebnisse der Analyse bieten **Denkanstösse** für die medienpolitische Diskussion in der Schweiz (siehe Abschnitt 6). Als Ersatz für die bestehende Gerätegebühr bieten sich sowohl eine Haushaltsabgabe als auch eine individuelle Mediensteuer an. Gleichzeitig wären eine Entpolitisierung hinsichtlich der Festlegung der Höhe öffentlicher Mittel, eine stärker asymmetrische Werberegulierung sowie eine Institutionalisierung der Debatten über die Leistung des Service public sinnvoll.

2 Theorie & Forschungsstand

Die publizistikwissenschaftliche Forschung zum Thema **Finanzierung des öffentlichen Rundfunks** interessiert sich für die Regulierung der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks sowie für die Einnahmequellen dieser Medienorganisationen zur Erfüllung ihres Programmauftrags. Grundsätzlich können im Rundfunkbereich folgende Finanzierungsformen unterschieden werden (Heinrich 2002: 269-292):

- Programmanbieter können direkte **Zahlungen von Rezipienten** entgegennehmen (Pay-Rundfunk), wobei Preise für einzelne Sendungen oder Preise für den Zugang zu einem Sender denkbar sind.
- Wirtschaftsunternehmen bezahlen Medienorganisationen für die **Verbreitung von Werbung** bzw. für die Aufmerksamkeit der Zuschauer und finanzieren so indirekt das Programmangebot.
- Mit Einnahmen aus **Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträgen** kann die öffentliche Hand Medienorganisationen finanzieren. Während Gebühren, Abgaben und Beiträge explizit für diesen Zweck eingezogen werden, ist dies bei Steuern streng genommen nicht möglich.
- **Weitere Finanzierungsformen** sind Spenden, Vereinsmitgliedschaften oder Abgaben auf den Kauf von Empfangsgeräten. Ferner ist die Ausstrahlung von Call-In-Sendungen zur Finanzierung möglich (also die Generierung von Einnahmen aus Telefonmehrwertdiensten).

Der öffentliche Rundfunk wird in der Regel mit öffentlichen Geldern finanziert, dazu kommen in vielen Ländern Einnahmen aus Werbung (und Sponsoring) – wobei das Verhältnis der beiden Quellen unterschiedlich ausfallen kann (Puppis 2010: 220). Viele öffentliche Rundfunkorganisationen generieren zudem Zusatzeinnahmen durch kommerzielle Tätigkeiten wie Programmverkäufe, Merchandising, Dienstleistungen oder Beteiligungen (EBU 2000: 7, 21). Ein Pay-basiertes «subscription service model» wird in der Literatur zwar besprochen, aufgrund der fehlenden Universalität jedoch kritisiert (Robinson/Ravel/Lit Ping 2005: 103, EBU 2000: 20).

Existierende wissenschaftliche Studien und Aufsätze thematisieren unterschiedliche Aspekte der öffentlichen Rundfunkfinanzierung:

- Picard (2005; 2006) beschäftigt sich mit der **Akzeptanz der Gebührenfinanzierung**. Er argumentiert, dass öffentliche Rundfunkanbieter wieder näher zu ihrem Publikum rücken sollten, um diese vom Sinn der kollektiven Rundfunkfinanzierung zu überzeugen.
- Moe (2007) zeigt auf, dass im öffentlichen Diskurs vor allem kommerzielle Einnahmen des öffentlichen Rundfunks ein Streitthema sein können.
- Generell wird in vielen wissenschaftlichen Beiträgen die **Kommerzialisierung des öffentlichen Rundfunks** thematisiert (z. B. Steemers 1999).
- Neuerdings taucht die Finanzierungsfrage ausserdem in Zusammenhang mit dem **Public Value Test** für neue Angebote des öffentlichen Rundfunks auf (Christl/Süssenbacher 2010, Donders/Moe 2011, Karmasin et al. 2011, Gundlach et al. 2011, Kops 2008).¹
- Kaum erforscht sind die interne Verteilung der Mittel und Regeln zu ihrer Nutzung. Urnaut (2007: 96) kommt in ihrer Studie zum Schluss, dass in den untersuchten Ländern Schweiz, Deutschland und Grossbritannien zwar Jahresberichte veröffentlicht werden, dabei jedoch nur ein Mindestmass an finanzieller Transparenz geschaffen wird.

¹ Die Gebührenfinanzierung wird von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe verstanden, weshalb Angebote und Dienste ex-ante getestet werden sollen (Puppis 2010: 220).

Daneben wurde die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in einer ganzen Reihe vergleichender Studien untersucht – aufgrund aktueller Reformen sind diese jedoch oftmals bereits veraltet.

- Benson/Powers (2011) zeigen für 14 Länder (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen und Schweden), welche **staatlichen und öffentlichen Mittel zur Medienfinanzierung** eingesetzt wurden. Die Autoren möchten damit eine Debatte über eine stärkere Förderung nicht-kommerzieller Medien in den USA anzustossen.
- Auch Mendel (2011) geht in einer Studie für die UNESCO kurz auf die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in acht Ländern (Australien, Kanada, Frankreich, Japan, Polen, Südafrika, Thailand und Grossbritannien) ein. Er konstatiert, dass öffentliche Mittel für die Erfüllung eines Leistungsauftrags entscheidend sind, jedoch die Unabhängigkeit des Public Service gewahrt werden müsse.
- In einem Sonderheft der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle thematisiert Bron (2010: 7-27) die **europäischen Rahmenvorgaben** für die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks. Anhand einiger EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Slowakische Republik und Spanien) zeigt er exemplarisch auf, welche Finanzierungsmodelle existieren und welche Reformdiskussionen geführt wurden. Im selben Heft (IRIS Plus 2010-4: 29-46) werden neben der Steuer-, Misch- und Gebührenfinanzierung einige in der EU existierende, aber weniger bekannte Modelle vorgestellt: In Lettland dürfen öffentliche Rundfunkanbieter einen Teil des Programms durch Private erstellen lassen («Öffentlich-private Partnerschaft»), in Malta werden Sender, die Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen, über eine digitale Multiplexplattform übertragen, die vom öffentlichen Rundfunk betrieben wird («Beiträge im öffentlichen Interesse»).
- Die beiden Studien von Jarren et al. (2002: 175-183; 2001: 151-176) geben einen Überblick über die **Regulierung der Finanzierung** des öffentlichen Rundfunks. Sie zeigen u.a. auf, welche Finanzierungsmodelle zum Einsatz kommen, wer über die Gebührenhöhe entscheidet und inwiefern Werbung zulässig ist. Ziel der Studien war die Herausarbeitung von Best Practices und die Erstellung einer Tool Box für die Schweizer Medienpolitik.

Veränderungen in der Umwelt des öffentlichen Rundfunks deuten darauf hin, dass eine Reform des Finanzierungsmodells in vielen europäischen Ländern bevorsteht. Aufgrund der technischen **Konvergenz der Empfangsgeräte** (z. B. Empfang über Handy oder Computer) und der Distributionskanäle (neben DAB/DVB auch IPTV und Mobilfunk) sowie der zunehmenden Möglichkeit der zeitversetzten Nutzung «on demand» steht die Finanzierung öffentlicher Rundfunkorganisationen auf dem Prüfstand (Bron 2010: 11, Berg/Lund 2012: 8). Weitere Reformgründe sind einerseits eine generelle Kritik an der Abgabepflicht, an der Einzugsbehörde oder der praktischen Umsetzung der Gebührenerhebung (Müller/Locher 2009: 1). Andererseits verschärften sinkende Werbeeinnahmen die Debatte um eine öffentliche Finanzierung.

Nissen (2006: 43) schlägt drei mögliche **Reformwege** vor: Die Gebührenpflicht könne auf weitere Geräte ausgeweitet, abgeschafft oder durch eine Haushaltsabgabe ersetzt werden. Müller/Locher (2009) thematisieren einen mit der Steuerrechnung erhobenen individuellen Medienbeitrag sowie eine direkte Finanzierung aus Steuermitteln als weitere Alternativen zur Gerätegebühr. In ihrem für das BAKOM verfassten Gutachten zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in der Schweiz sprechen sich die beiden Autoren jedoch für die Haushaltsabgabe aus. Eine Finanzierung aus der direkten Bundessteuer und eine Rundfunkabgabe zusammen mit der direkten Bundessteuer kämen nicht in Frage, u.a. weil diese Modelle eine Verfassungsänderung voraussetzen und die Programmautonomie gefährden würden (Müller/Locher 2009: 20).

In Anbetracht dieser Veränderungen setzt sich die vorliegende Studie das Ziel, ein kompaktes und gleichzeitig **umfassendes Bild der Finanzierung** des öffentlichen Rundfunks zu zeichnen. Dabei werden die Fragen untersucht:

- welche Finanzierungsmodelle heute verwendet werden;
- über welche Ressourcen der öffentliche Rundfunk verfügt;
- wie die Finanzierung reguliert wird, sowie
- ob und welche Reformen implementiert oder zumindest diskutiert werden.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden verschiedene Aspekte aus existierenden Studien in ein Analyseraster integriert (siehe Tabelle 1). Erstens werden Modelle zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks verglichen, bevor zweitens finanzielle Kennzahlen betrachtet werden. Dabei wird mit den neusten zugänglichen Jahresberichten der öffentlichen Rundfunkorganisationen für das Jahr 2011 gearbeitet. Die Höhe allfälliger Rundfunkgebühren wird aktuell (2012 und 2013) ermittelt. Drittens stehen Vorgaben und Fragen der Aufsicht im Fokus. So wird betrachtet, welche Gremien über die Höhe der Finanzierung entscheiden und wie das Entscheidungsverfahren ausgestaltet ist sowie ob es Vorgaben zur Mittelverwendung gibt. Abschliessend werden kürzlich durchgeführte oder derzeit diskutierte Reformen der Finanzierung beschrieben.

Tabelle 1: Analyseraster

Modell der Finanzierung
Öffentliche Mittel (Gerätegebühr, Haushaltsabgabe, Mediensteuer, Staatshaushalt) Kommerzielle Mittel (Werbung, Sponsoring)
Finanzen
Höhe der Gebühr/Abgabe in den Jahren 2012 und 2013 Gesamteinnahmen im Jahr 2011 Anteil öffentlicher Mittel an den Gesamteinnahmen im Jahr 2011
Regulierung
Zuständigkeit & Verfahren zur Festlegung der Höhe der Gebühr/Abgabe/Subvention Regeln zur Verwendung der Mittel Werberegulierung
Reformen und Reformdiskussionen
Derzeit diskutierte Reformvorschläge Bereits verabschiedete Reformen

3 Methodisches Vorgehen

Insgesamt 18 angelsächsische und europäische Mediensysteme wurden einem **einfachen Vergleich** unterzogen (siehe Tabelle 2). Ein solch einfacher Vergleich dient dazu, Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mediensystemen darzustellen und daraus Klassifikationen und Typologien zu entwickeln (Puppis/d’Haenens 2012).

Tabelle 2: Untersuchte Mediensysteme

AU	Australien
BE/VG	Belgien/Flämische Gemeinschaft
BE/CF	Belgien/Französische Gemeinschaft
DK	Dänemark
DE	Deutschland
FI	Finnland
FR	Frankreich
UK	Grossbritannien
IE	Irland
IT	Italien
CA	Kanada
NZ	Neuseeland
NL	Niederlande
NO	Norwegen
AT	Österreich
SE	Schweden
CH	Schweiz
US	Vereinigte Staaten von Amerika

Mittels einer **qualitativen Dokumentenanalyse** wurde zuerst die Datenerhebung vorgenommen, d. h. Rechtsdokumente, Dokumente von Regulierungsorganisationen sowie Sekundärliteratur wurden gesammelt und einer Quellenkritik unterzogen (Reh 1995; Schade 2007; Künzler 2009; Atteslander 1975). Danach wurden die Dokumente mittels qualitativer Auswertungsverfahren anhand des deduktiv erarbeiteten Analyserasters ausgewertet (Mayring 2010; Mason 2002; Puppis 2009). Dieses Vorgehen erlaubt es, in den ausgewählten Ländern unterschiedliche medienpolitische Probleme und regulatorische Lösungsansätze zu identifizieren. Anschliessend erfolgte der Vergleich der untersuchten Länder auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten bezüglich der eingesetzten Regulierungsinstrumente (Kleinsteuber 2003; Puppis 2010) sowie die Interpretation der Daten.

4 Länderanalysen

4.1 Australien

Mediensystem Australien: Key Facts



Aus historischen Gründen weist das australische Mediensystem eine grosse Ähnlichkeit zu Europa auf.

- **Fernsehen:** Im Fernsehsektor sind mit der *Australian Broadcasting Corporation* (ABC) und dem *Special Broadcasting Service* (SBS) zwei öffentliche Medienorganisationen tätig, wobei letztere v.a. mehrsprachige und multikulturelle Sendungen ausstrahlt, um der Realität des Einwanderungslandes Australien gerecht zu werden. SBS betreibt unterdessen auch den Sender *National Indigenous Television* (NITV) für die indigene Bevölkerung. Daneben finden sich mit *Seven Network*, *Nine Network* und *Network Ten* drei nationale Sender sowie zahlreiche regionale und lokale TV-Anbieter.
- **Radio:** Im Radiosektor betreiben ABC und SBS nationale öffentliche Sender. ABC betreibt zudem über 50 lokale Radiostationen, die zu einem Network zusammengeschlossen sind. Neben mehreren nationalen kommerziellen Sendern besteht der private Radiosektor v.a. aus kommerziellen und nicht-kommerziellen Sendern auf regionaler Ebene.
- **Presse:** Von den 47 Tageskaufzeitungen (2.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.) erscheinen zwei auf nationaler Ebene und zehn auf Ebene der Staaten/Territorien, während die restlichen regionaler Natur sind. Die Gesamtauflage beträgt 2'444'000 Exemplare (133.3/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Das für den Medien- und Telekommunikationssektor zuständige Ministerium ist das *Department of Broadband, Communications and Digital Economy* (DBCDE); für die Regulierung elektronischer Medien ist die *Australian Communications and Media Authority* (ACMA) zuständig. Allerdings existiert für einen Grossteil der Inhaltsregulierung eine Co-Regulierung: Die verschiedenen Branchenverbände im Rundfunk (Free-TV, Pay-TV, Nicht-kommerzieller Rundfunk) arbeiten eigene Verhaltenskodizes aus, die von der ACMA akzeptiert werden müssen. Als Selbstregulierungsorganisation der Printmedien ist der *Australian Press Council* zu nennen.

Die beiden öffentlichen Rundfunkorganisationen ABC und SBS werden **durch Steuern** der Bundesregierung finanziert, deren Zuteilung das Parlament jeweils im Dreijahresrhythmus² bewilligt (DBCDE 2013, s. 67 (1) ABCA 6/1983; s. 56 (1) SBSA 180/1991). Beide Organisationen reichen jeweils einen Budgetvorschlag ein, der von der Regierung geprüft wird (Benson/Powers 2011: 15). Der Finanzminister gibt konkrete Anweisungen bezüglich der Höhe des Betrags und des Zeitpunkts der Zahlung (s. 67 ABCA 6/1983; s. 56 SBSA 180/1991).

Beide Organisationen dürfen auch **kommerzielle Finanzierungsquellen** nützen. Für SBS sind die Möglichkeiten gar ausdrücklich im Gesetz erwähnt, etwa Einnahmen aus dem Programmverkauf, aus der Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastruktur sowie aus Schenkungen. Ausserdem ist es SBS erlaubt, pro Stunde fünf Minuten Werbung und Sponsoring zu zeigen; Unterbrecherwerbung ist in einem eigenen Code geregelt (s. 45 (2) SBSA 180/1991; SBS 2006; DBCDE 2013). Werbung und Sponsoring sind auch in digitalen Angeboten (z. B. Internet) erlaubt (s. 45A (1) SBSA 180/1991).

² Das Geschäftsjahr von ABC und SBS dauert jeweils von 1. Juli bis 30. Juni.

Auf den Kanälen und Websites von ABC hingegen ist Werbung untersagt (s. 31 ABCA 6/1983). ABC und SBS dürfen sich ausserdem Geld leihen: Einerseits vom Finanzminister, wenn dies schriftlich abgemacht und vom Parlament bestätigt wurde, andererseits von anderen Geldgebern, wenn dies vom Finanzminister bewilligt wird (s. 70A & 70B ABCA 6/1983; s. 59 & 60 SBSA 180/1991). ABC und SBS müssen keine Steuern bezahlen (s. 71 ABCA 6/1983; s. 68 SBSA 180/1991).

Für das Geschäftsjahr 2011/2012 standen **ABC** neben den Steuergeldern (AUD 997.4 Mio.) eigene Einnahmen von AUD 172.7 Mio. zur Verfügung, wovon ein grosser Teil durch Merchandising eingenommen wurde (AUD 85.9 Mio.) (ABC 2012: 158, 178). Insgesamt verzeichnete ABC Ausgaben von AUD 1'180 Mio., wobei die grössten Kosten durch Löhne (AUD 486.5 Mio.) und Zulieferer (AUD 438.6 Mio.) verursacht wurden (ABC 2012: 158). **SBS** verzeichnete 2011/12 neben den Steuergeldern (AUD 222.5 Mio.) eigene Einnahmen von AUD 87.7 Mio., wovon ein grosser Teil durch Werbung und Sponsoring (AUD 51.9 Mio.) und durch Pay-TV (AUD 13.6 Mio.) erwirtschaftet wurde (SBS 2012: 68, 91). Insgesamt hatte SBS Ausgaben von AUD 314.8 Mio., wobei die grössten Kosten durch Zulieferer (AUD 207.4 Mio.) und Löhne (AUD 95.8 Mio.) verursacht wurden (SBS 2012: 68).

Gemäss dem DBCDE erleben ABC und SBS zurzeit einen «funding boost» (DBCDE 2012): **ABC** erhält für die Periode 2013/14 bis 2016/17 insgesamt AUD 2'500 Mio. Dazu kommen AUD 30 Mio. für drei Jahre (von 2013/14 an) «to meet the growing demand for its digital service» sowie AUD 69.4 Mio. für vier Jahre (von 2012/13 an) für den Ausbau der Nachrichtensendungen. Ausserdem gewährt die Regierung ABC ein Darlehen über AUD 90 Mio. für den Bau einer ABC-Station in Southbank Melbourne. Insgesamt erhält ABC für das Geschäftsjahr 2013/14 AUD 1'050 Mio. (DBCDE 2013). **SBS** erhält für die Periode 2013/14 bis 2016/17 insgesamt AUD 568.7 Mio. Seit 2012/13 zahlt die Regierung zudem während fünf Jahren einen Gesamtbetrag von AUD 158.1 Mio. an SBS, damit diese ein «vibrant and dynamic broadcaster» bleibt und das National Indigenous Television (NITV) etablieren kann. Daneben stellte die Regierung einen Betrag von AUD 10 Mio. bereit, mit dem während fünf Jahren die steigenden Kosten der Lokalberichterstattung gedeckt und die lokale TV-Produktion unterstützt werden kann. 2013/14 erhält ABC ausserdem AUD 20 Mio. zur Fortführung neuer digitaler Dienste. Insgesamt erhält SBS für das Geschäftsjahr 2013/14 AUD 273.8 Mio. an öffentlichen Mitteln (DBCDE 2013).

Kernbefunde

- Der Public Service wird in Australien durch Steuergelder finanziert.
- ABC und SBS dürfen auch kommerzielle Finanzierungsquellen nutzen, Werbung und Sponsoring ist jedoch nur SBS gestattet.

4.2 Belgien: Flämische Gemeinschaft

Mediensystem der Flämischen Gemeinschaft Belgiens: Key Facts



In Belgien fällt die Zuständigkeit für Medienpolitik in die Kompetenz der drei Sprachgemeinschaften.

- **Fernsehen:** In der Flämischen Gemeinschaft (Vlaamse Gemeenschap) dominieren flämische Sender den Fernsehmarkt. Neben dem öffentlichen Sender *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (VRT) sind insbesondere die Privatsender des Konzerns *Vlaamse Media Maatschappij* (VTM, 2BE, VI-TAYA, JIM, VTM KZOOM) sowie die beiden zu *SBS Belgium* gehörenden Sender VIER und VIJF von Bedeutung. Zudem existieren zehn regionale Sender.

- **Radio:** Im Radiosektor sind neben VRT mehrere private Sender auf Gemeinschafts- und lokaler Ebene sowie Netzwerke lokaler Sender tätig.
- **Presse:** In ganz Belgien existieren derzeit 23 Tageskaufzeitungen (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von 1'348'000 Exemplaren (147.3/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Innerhalb der Verwaltung ist das *Departement Cultuur, Jeugd, Sport en Media* für Medien zuständig; die Rundfunkbranche wird vom *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM) reguliert. Der *Raad for de Journalistiek* ist der für alle Medien zuständige Presserat in der flämischen Gemeinschaft. Dieser wird teilweise staatlich finanziert.

Der öffentliche Rundfunk VRT erhält jährlich eine **Subvention** aus dem Staatshaushalt. Daneben darf VRT kommerzielle Einnahmen generieren. Sponsoring ist mit Ausnahme von Kindersendungen erlaubt; im Radio, nicht aber im Fernsehen, ist zudem **Werbung** zugelassen (Art. 50 Mediadecreet 2009).

Die Finanzierung von VRT wird in einem **Management Agreement** zwischen Regierung und VRT festgelegt (Art. 16-17 Mediadecreet 2009). Die Subvention des Staates ist teilweise an den Gesundheitsindex (eine Abwandlung des Konsumentenpreisindex) gebunden (Abschnitt 10.1 Beheersovereenkomst 2012-2016). Die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring sind begrenzt auf jährlich maximal EUR 68.4 Mio. (gebunden an Gesundheitskostenindex); innerhalb dieses Betrags sind die Einnahmen für TV-Sponsoring für nicht ausgestrahlte Anlässe auf EUR 16.5 Mio. beschränkt (Abschnitt 11.1 Beheersovereenkomst 2012-2016). Sinken die kommerziellen Einnahmen unter 85 % dieses maximalen Werbebetrags (d. h. unter EUR 58.1 Mio.; gebunden an Gesundheitskostenindex), wird VRT staatlich kompensiert (Abschnitt 11.2 Beheersovereenkomst 2012-2016).

2011 belief sich der Beitrag des Staates auf EUR 280.9 Mio., was 66.9 % der Einnahmen entsprach. Die Gesamteinnahmen betragen EUR 420.1 Mio.; aus Werbung und Sponsoring sowie aus Programmrechten stammten je rund 15.1 % bzw. EUR 63 Mio. (VRT 2012: 21-23).

Kernbefunde

- VRT finanziert sich hauptsächlich aus Steuermitteln, wobei die Subvention an einen Index gekoppelt ist. Zudem sind Sponsoring und Radiowerbung erlaubt.
- Der Anteil der kommerziellen Einnahmen ist aber auf einen Maximalbetrag begrenzt. Sinken die Einnahmen unter 85 % dieses Betrags, wird VRT aus staatlichen Mitteln kompensiert.

4.3 Belgien: Französische Gemeinschaft

Mediensystem der Französischen Gemeinschaft Belgiens: Key Facts



In Belgien fällt die Zuständigkeit für Medienpolitik in die Kompetenz der drei Sprachgemeinschaften.

- **Fernsehen:** Wie in der Romandie spielen in der Französischen Gemeinschaft (Communauté Française) einstrahlende französische Fernsehsender (sowie auf Belgien ausgerichtete, aber in Luxemburg beheimatete Sender der RTL-Gruppe) auf dem Zuschauer- und Werbemarkt eine zentrale Rolle. Von den französischsprachigen belgischen Privatsendern sind v.a. AB3 und der Ableger AB4 sowie Be1 zu erwähnen. Daneben sind die öffentlichen Sender von *Radio Télévision Belge Francophone* (RTBF) relevant. Zudem existieren zwölf lokale Sender. Flämische Sender werden nur von einer kleinen Minderheit genutzt.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den Programmen von RTBF mehrere gemeinschaftsweite und lokale Privatsender.

- **Presse:** In ganz Belgien existieren derzeit 23 Tageskaufzeitungen (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von 1'348'000 Exemplaren (147.3/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** In der wallonischen Verwaltung ist innerhalb des Secrétariat général der *Service général de l'Audiovisuel et des Multimédias* für Medienfragen verantwortlich; für die Rundfunkregulierung ist der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA) zuständig. Der staatlich anerkannte (und teilweise staatlich finanzierte) *Conseil de Déontologie Journalistique* ist als Presserat für die Selbstregulierung sämtlicher Medien verantwortlich.

Wie in Flandern finanziert sich auch RTBF, der öffentliche Rundfunk in Wallonien, aus **Steuermitteln** sowie aus **kommerziellen Einnahmen** (Werbung und Sponsoring; Teleshopping ist nicht erlaubt) (Art. 31 Décret SMA).

Die RTBF-Finzen sind Gegenstand eines **Vertrags** zwischen Regierung und Rundfunkorganisation (Art. 8 § 3 Décret 14.07.1997). Der Staatsbeitrag ist indexiert an das Bruttosozialprodukt (Art. 65 (1) Contrat de Gestion de la RTBF); zudem enthält RTBF weitere Gelder u.a. für die Beteiligung an arte und TV5 (Art. 66 Contrat de Gestion de la RTBF). Der Anteil der Werbeeinnahmen an den Gesamteinnahmen ist auf 30 % beschränkt. Die Werbeeinnahmen, welche die Schwelle von 25 % der Gesamteinnahmen überschreiten, müssen für die im Vertrag vorgesehenen öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden (beispielsweise Kindersendungen, Nachrichten oder Dokumentarfilme) (Art. 71 (4) Contrat de Gestion de la RTBF). Audiovisuelle Werke dürfen, anders als auf privaten Sendern, nicht für Werbung unterbrochen werden (Art. 18 § 2 Décret SMA); das Sponsoring von Kindersendungen ist ebenfalls verboten (Art. 24 Décret SMA). Zudem gilt mit sechs Minuten/Stunde im Tagesschnitt eine strengere Werbeobergrenze als für Privatsender; in der Zeit zwischen 19:00 und 22:00 dürfen maximal 30 Minuten Werbung (ab 2015: 25 Minuten) ausgestrahlt werden (Art. 73 Contrat de Gestion de la RTBF). Onlinewerbung ist generell erlaubt. Allerdings wurden Massnahmen zum Schutz der Presse getroffen: Die im Umfeld von schriftlichen Nachrichten auf dem Newsportal www.rtbf.be/info generierten Nettowerbeeinnahmen, EUR 600'000 jährlich überschreiten, müssen in den *fonds de soutien aux médias d'information* einbezahlt werden. Der Betrag wird indexiert und ist an die Entwicklung des Onlinewerbemarktes gebunden (Art. 75 Contrat de Gestion de la RTBF).

Der Beitrag des Staates betrug im Jahr 2011 EUR 202.5 Mio., die Werbeeinnahmen beliefen sich auf EUR 65.6 Mio. (RTBF 2012: 76-79). Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (2012: 82) kommt bei leicht abweichenden Zahlen (öffentliche Einnahmen: EUR 215.5) auf **Gesamteinnahmen** von EUR 301.4 Mio.

Kernbefunde

- RTBF finanziert sich hauptsächlich aus Steuermitteln, wobei die Subvention an einen Index gekoppelt ist. Zudem generiert der Sender Werbeeinnahmen.
- Der Anteil der kommerziellen Einnahmen ist auf 30 % der Gesamteinnahmen limitiert.
- Onlinewerbung ist zwar erlaubt, doch sind die Nettowerbeeinnahmen, sofern sie EUR 600'000 überschreiten, an einen Fonds zur Presseförderung einzubezahlen.

4.4 Dänemark

Mediensystem Dänemark: Key Facts



Die skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen und Schweden weisen bezüglich ihrer Mediensysteme viele Gemeinsamkeiten auf.

- **Fernsehen:** In Dänemark dominiert der öffentliche Rundfunk den Fernsehsektor bis heute, was aber vor allem daran liegt, dass neben dem klassischen öffentlichen Rundfunk *Danmarks Radio* (DR) mit TV2 auch eine zweite Organisation existiert. TV2 wurde 2003 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und 2004 wurde die vollständige Privatisierung beschlossen, jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Stattdessen wurde TV2 im Januar 2012 in einen Pay-TV-Sender umgewandelt. TV2 sind acht autonome regionale Sender angegliedert, die – anders als TV2 – aus Gebührengeldern finanziert werden. Dänische Privatsender (wie die zu SBS Discovery Media gehörenden Sender 6'eren und 7'eren) spielen hingegen praktisch keine Rolle, da der private Fernsehmarkt von einstrahlenden Sendern der Viasat-Gruppe (TV3 und TV3+) sowie von SBS Discovery Media (Kanal4 und Kanal5) aus Grossbritannien beherrscht wird. Daneben existieren verschiedene kommerzielle wie nicht-kommerzielle Fernsehsender auf regionaler Ebene.
- **Radio:** Auch im Radiosektor dominiert der öffentliche Rundfunk mit einem Marktanteil von fast 80 %. Neben den öffentlichen Sendern von DR sind über 100 lokale und regionale private Stationen (die sich aber immer häufiger zu Networks zusammenschliessen) tätig. Nationales kommerzielles Radio ist in Dänemark gescheitert. Indes ist 2011 in Konkurrenz zu DR das neue, gebührenfinanzierte Privatrado *Radio24syv* mit einem Public-Service-Auftrag gestartet.
- **Presse:** Im Pressesektor finden sich neun nationale und 23 regionale/lokale Tageskaufzeitungen (7.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Auflage von insgesamt 967'000 Exemplaren (211.2/1'000 Erwachsene). Ausserdem existieren zwei landesweit verteilte Gratiszeitungen.
- **Regulierung:** Das für Medien zuständige Ministerium ist das *Kulturministeriet*, dem auch die *Kulturstyrelsen* (Danish Agency for Culture) angegliedert ist. Für die Regulierung des Rundfunksektors ist der *Radio- og tv-nævnet* (Radio- und Fernsehrat) zuständig; für Medienförderung diverse Komitees. All diese Komitees und Räte werden von der Kulturstyrelsen administrativ unterstützt. Weiter basiert die für alle Medien zuständige Selbstregulierungsorganisation *Pressenævnet* (Presse-rat) auf einer gesetzlichen Grundlage.

DR wird hauptsächlich durch eine **Gerätegebühr** (*Medielicens*) finanziert; hinzu kommen Einnahmen aus dem Verkauf von Programmen und Dienstleistungen sowie allfällige weitere Zuschüsse und Gewinnanteile. Werbung ist auf allen Sendern und im Internet verboten (§ 29 (1) & (3) BEK 102/2010; § 15 (2) LBK 988/2011). Ferner kann DR Kredite für Investitionen aufnehmen (§ 29 (5) BEK 102/2010; § 15(3) LBK 988/2011). Für die ebenfalls dem öffentlichen Rundfunk zuzurechnenden acht regionalen **TV2**-Sender gelten die gleichen Regeln (§ 35 LBK 988/2011; § 23 (1) BEK 541/2013). Das nationale Programm von TV2 wird durch kommerzielle Einnahmen finanziert (LOV 438/2003); seit der Umwandlung in einen Pay-TV-Sender im Jahr 2012 erhält TV2 zusätzlich Abonnementsentgelte. Gebührenpflichtig sind Haushalte und Unternehmen im Besitz eines Fernsehgeräts oder eines Computers, Tablets oder Mobiltelefons, die Fernsehprogramme oder -sendungen empfangen/abspielen können (§ 69 (1) LBK 988/2011; § 1 (2) BEK 812/2013). Haushalte, die lediglich ein Radiogerät besitzen, bezahlen bislang eine (tieferer) Radiogegebühr. Diese wurde per 01.07.2013 aufgehoben und Haushalte ohne Fernsehgerät oder Computer von der Gebührenpflicht befreit (Kulturministeriet 2012: 5). 2012 betrug die *Medielicens* für Privathaushalte DKK 2'352, 2013 sind es DKK 2'414. Die Radiolicens für das erste Halbjahr 2013 beläuft sich auf DKK 320. Organisationen bezahlen 2013 DKK 952 (Kulturministeriet 2012: 6; § 2 (1) BEK 812/2013; BEK 1072/2012).

Die **Höhe** der Gebühr wird vom Kulturminister für ein Jahr oder mehrere Jahre festgelegt und bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Folketing (Parlaments) (§ 69 (3) LBK 988/2011). Für den Einzug der Gebühr ist DR zuständig; über die Verteilung der Gelder an DR, die regionalen TV2-Sender sowie andere Zwecke entscheidet der Kulturminister (§ 69a (1) LBK 988/2011; § 29 (4) BEK 102/2010).

2011 erhielt DR DKK 3'516.2 Mio. an Gebührengeldern und erwirtschaftete mit anderen **Einnahmen** DKK 350.1 Mio. (DR 2012: 9). Die Gebührengelder machten damit 90.9 % der Einnahmen von DR aus. Die acht regionalen TV2-Sender erhielten 2011 je ca. DKK 60 Mio. an Gebührengeldern (Kulturstyrelsen 2012). Gebührengelder dürfen seit 2001 auch für Online-Aktivitäten verwendet werden (Thuesen 2001).

Derzeit gibt es keine Diskussion über das Gebührenmodell. Hingegen wurde im Jahr 2010 über zusätzliche Mittel für den öffentlichen Rundfunk debattiert. Ziele waren eine Verbesserung der Nachrichten- und Musikprogramme sowie die Produktion von Filmen über die Geschichte Dänemarks (vgl. Thuesen 2010).

Kernbefunde

- DR und die TV2 angeschlossenen regionalen Sender werden durch eine Gerätegebühr finanziert. Werbung ist auf diesen Sendern nicht gestattet.
- Gebührenpflichtig ist der Besitz eines Fernsehgeräts oder eines fernsehempfangsfähigen Computers, Tablets oder Mobiltelefons. Die Gerätegebühr für Radioempfänger wurde per 01.07.2013 abgeschafft.

4.5 Deutschland

Mediensystem Deutschland: Key Facts



Unser nördliches Nachbarland Deutschland mit seinem grossen Fernsehmarkt spielt auch für den Kleinstaat Schweiz eine zentrale Rolle.

- **Fernsehen:** Der Grossteil des deutschen Fernsehmarktes wird von drei Gruppen beherrscht: den öffentlich-rechtlichen Sendern (ARD, ZDF und Dritte Programme), ProSiebenSat.1 (Pro Sieben, Sat.1, Kabel 1, Sixx) und RTL (RTL, RTL 2, Super RTL, VOX). Daneben gibt es rund 250 landesweite, regionale und lokale Fernsehanbieter.
- **Radio:** Mit zwei nationalen (Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur) und zahlreichen Sendern auf Länderebene spielt der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Radiosektor eine wichtige Rolle. Durch die Zuständigkeit der Bundesländer für Medienpolitik sind die privat-kommerziellen und alternativen Radios ebenfalls auf Länderebene lizenziert (auch wenn einige national senden).
- **Presse:** In Deutschland gab es 2011 noch 353 Tageskaufzeitungen (5.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Darunter sind allerdings nur zehn nationale Titel. Die Gesamtauflage beträgt 18'522'000 Exemplare (261.6/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für Medienpolitik sind die *Staatskanzleien/-ministerien* der Bundesländer zuständig (ferner gibt es einen Staatsminister für Kultur und Medien auf Bundesebene). Für die Regulierung des Rundfunks wurden sogenannte *Landesmedienanstalten* geschaffen, die aber in den letzten Jahren immer enger zusammenarbeiten (insbesondere bezüglich Zulassung/Lizenzierung, Jugendmedienschutz und Konzentration). Für die Selbstregulierung der Presse ist der *Deutsche Presserat* zuständig, der eine staatliche Subvention erhält.

ARD, ZDF und Deutschlandradio werden hauptsächlich durch den sogenannten Rundfunkbeitrag finanziert. Bis Ende 2012 war dieser als Gerätegebühr ausgestaltet; auf Anfang 2013 wurde diese Gerätegebühr im privaten Bereich durch eine **Haushaltsabgabe** ersetzt (§ 2 RBStV). Bestimmte Personengruppen sind von der Beitragspflicht befreit (beispielsweise Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld) (§ 4 RBStV). Im nicht-privaten Bereich richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, wobei 90 % der Betriebe gleich viel oder weniger als Privathaushalte bezahlen. Der Betrag errechnet sich aus der Anzahl Beschäftigten (min. ein Drittel eines Rundfunkbeitrages bis max. 180 Rundfunkbeiträge; darüber hinaus bezahlen Inhaber von Kraftfahrzeugen, die zu gewerblichen Zwecken eingesetzt werden, einen Drittel des Rundfunkbeitrages pro Fahrzeug (§ 5 RBStV; ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 2013). Die Umstellung wird als «lange[r], dornige[r] Weg» (Eicher 2012: 614) bezeichnet und die Einführung im Jahr 2013 hat zu öffentlichen Protesten und Klagen geführt. Die Debatte über die Gebührenpflicht für internetfähige Geräte hatte bereits um die Jahrtausendwende begonnen. Solche Geräte wurden zunächst und bis Ende 2006 explizit von der Gebührenpflicht ausgenommen. Ab 2007 wurde diese Praxis geändert und internetfähige Geräte der Gebührenpflicht unterstellt. Gleichzeitig wurde von der Rundfunkkommission der Länder der Auftrag erteilt, alternative Rundfunkfinanzierungsmodelle zu finden, gleichzeitig jedoch auch eine Weiterentwicklung des geräteabhängigen Modells zu prüfen. Letzteres erwies sich jedoch rasch als ungangbarer Weg (Eicher 2012: 615). Hingegen wurden verschiedene Modelle geräteunabhängiger Rundfunkfinanzierung geprüft. Eine Steuerfinanzierung wurde u.a. im Hinblick auf das Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks, die nicht mit einer Budgetbewilligungspflicht des Parlaments vereinbar schien, fallen gelassen. Und eine Pro-Kopf-Abgabe wurde letzten Endes deshalb nicht weiterverfolgt, weil sie die Rundfunkfinanzierung allein dem privaten Bereich auferlegt hätte. So wurde schliesslich ein Gutachten des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Paul Kirchhof, das 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, zur Grundlage für die Einführung einer Haushaltsabgabe. (vgl. Eicher 2012: 614-616).

ARD und ZDF verfügen zusätzlich zu ihren öffentlichen auch über **Werbeeinnahmen**. Die beiden Sender dürfen von Montag bis Samstag vor 20:00 Uhr pro Tag maximal 20 Minuten Werbung ausstrahlen; Sponsoring ist, mit Ausnahme von Grossereignissen, ebenfalls auf die Zeit vor 20:00 Uhr beschränkt. Zudem können die Länder den ARD-Landesrundfunkanstalten im Hörfunk werktäglich bis zu 90 Minuten Werbung erlauben (§ 16 RStV).

ARD, ZDF und Deutschlandradio haben alle zwei Jahre ihren **Finanzbedarf** zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages der unabhängigen *Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten* (KEF) zu melden (§ 14 (1) RStV; § 1 (1) RFinStV). Diese prüft, ob der Finanzbedarf zutreffend ist und im Einklang mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht und nimmt in einem Bericht zuhanden der Landesregierungen Stellung, ob die Höhe des Rundfunkbeitrags angepasst werden muss und wie die Beiträge zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio aufzuteilen sind (§ 3 (1) & (8) RFinStV). Jedes Land ernennt ein Mitglied der KEF, wobei eine bestimmte Anzahl der Sachverständigen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft, Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder aus den Landesrechnungshöfen stammen müssen (§ 4 (4) RFinStV). Der Beitragsvorschlag der KEF ist Grundlage für die Entscheidung von Landesregierungen und -parlamenten; Abweichungen sind mit der KEF und den Rundfunkanstalten zu erörtern und zu begründen (§7 (2) RFinStV). Der Beitrag wird in einem Staatsvertrag festgesetzt (§ 14 (5) RStV).

Derzeit (2013) ist die **Höhe** des Rundfunkbeitrages auf monatlich EUR 17.98 festgesetzt (§ 8 RFinStV), was jährlich ca. EUR 260 ausmacht. 72.63 % gehen an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, 24.75 % an das ZDF und 2.61 % an Deutschlandradio (§ 9 (1) RFinStV).

2011 erhielt die ARD Teilnehmergebühren in der Höhe von EUR 5'379.6 Mio., Deutschlandradio EUR 192.1 Mio. und das ZDF im Jahr 2011 EUR 1'741.8 Mio. Bei ARD und ZDF machten die Teilnehmergebühren bei einem Ertragstotal von EUR 6'360.3 Mio., respektive EUR 2'057.1 Mio. je ca. 85 % aus, bei Deutschlandradio 88 % (Ertragstotal: EUR 218.3 Mio.) (ARD 2012: 3; Deutschlandradio 2012: 1; ZDF 2012).

Kernbefunde

- Deutschland hat auf Anfang 2013 den Systemwechsel von einer Gerätegebühr zu einer Haushaltsabgabe vollzogen. Sowohl Privathaushalte als auch Betriebe sind abgabepflichtig.
- Die *Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten* prüft den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Sender. Der Spielraum der Politik, um von den Empfehlungen der KEF abzuweichen, ist eng. Entsprechend wurde die Festlegung der Abgabenhöhe weitgehend entpolitisiert.
- Ferner finanzieren sich ARD und ZDF auch teilweise mittels Werbung.

4.6 Finnland

Mediensystem Finnland: Key Facts



Der Kleinstaat Finnland unterscheidet sich von den anderen nordischen Staaten durch seine exklusive Sprache.

- **Fernsehen:** Anders als die anderen nordischen Länder ist Finnland durch die exklusive Sprache weniger von einstrahlenden Sendern betroffen. Neben den Sendern der öffentlichen *Yleisradio* (YLE) spielen im Fernsehmarkt Sender der Sanoma Gruppe (v.a. Nelonen, aber auch Jim und Liv) sowie der Bonnier Gruppe (v.a. MTV3, ferner Sub) eine wichtige Rolle. Auf regionaler Ebene sendet Seinäjako TV Oy, auf lokaler Ebene sind aktuell 20 Fernsehanbieter registriert.
- **Radio:** YLE betreibt Radiosender in Finnisch, Schwedisch und Samisch. Radio Nova ist der einzige nationale kommerzielle Radiosender; elf Sender sind überregional tätig; zudem operieren über 50 private Sender auf lokaler/regionaler Ebene.
- **Presse:** In Finnland erscheinen 48 (davon sechs nationale) Tageskaufzeitungen (10.7/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Deren Auflage beträgt 1'912'000 Exemplare (425.0/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den Medien- und Kommunikationssektor zuständig ist das Ministerium für Transport und Kommunikation (*Liikenne- ja viestintäministeriön*). Die *Viestintävirasto* (englisch: FICORA) ist die Regulierungsbehörde für Rundfunk. Als Selbstregulierungsorganisation kümmert sich der *Julkisen Sanan Neuvosto* (Council for Mass Media) um sämtliche Medien.

Seit Januar 2013 wird YLE nicht mehr über eine Gerätegebühr, sondern über eine individuelle **Mediensteuer** finanziert (*Viestintävirasto* 2013, Ala-Fossi 2012, Tiilikka 2012, Hujanen 2009). Das Parlament hat eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen (*Laki valtion televisio- ja radiorahastosta annetun lain muuttamisesta* 475/2012). Da die Umstellung erst vor Kurzem stattfand, werden im Folgenden beide Modelle vorgestellt.

Im **bisherigen Gebührenmodell** wurde die Höhe der Gebühren von der Regierung festgelegt (§ 6 *Laki valtion televisio- ja radiorahastosta* 745/1998). Im Jahr 2012 lag der Betrag bei EUR 252,25 jährlich (§ 1 *Valtioneuvoston asetus televisiomaksuista* 1094/2011). Bezahlt werden musste die Gebühr grundsätzlich für jedes TV-Gerät, ausser in öffentlichen Institutionen (§ 7 (1) *Laki valtion televisio- ja radiorahastosta* 745/1998). Das Geld wurde in den Radio- und Fernsehfonds (*valtion televisio- ja radiora-*

hastosta) eingezahlt, der von der FICORA verwaltet wurde (§ 3 Laki valtion televisio- ja radorahastosta 745/1998).

Die neue **Public Service Broadcasting Tax** wird durch die Steuerbehörde eingezogen (Viestintävirasto 2013) und beträgt 0.68 % des steuerbaren Einkommens, aber maximal EUR 140 pro Jahr. Keine Rundfunksteuer bezahlen müssen Personen, die Minderjährig sind, weniger als EUR 7'352.95 verdienen (also weniger als EUR 50 bezahlen müssten), oder deren Steuerdomizil auf den Åland Inseln liegt (Finnish Tax Administration 2012). Neben Einzelpersonen sind auch Unternehmen und andere Organisationen steuerpflichtig. Sofern ihr steuerbares Einkommen EUR 50'000 übersteigt, werden EUR 140 fällig. Zudem wird auf dem Einkommen über dieser Schwelle eine Steuer von 0.35 % erhoben, die aber höchstens EUR 3'000 beträgt (Ministry of Transport and Communications 2012). Das Geld wird noch immer in den staatlichen Radio- und Fernsehfonds einbezahlt und fliesst folglich nicht in den normalen Staatshaushalt, wodurch die strukturelle Unabhängigkeit der YLE gewahrt bleibt (§§ 4 & 5 Laki valtion televisio- ja radorahastosta annetun lain muuttamisesta 475/2012). Der Prozentsatz wurde ausgerechnet, indem der öffentliche Beitrag an die YLE für das Jahr 2013 gesetzlich auf EUR 500 Mio. festgelegt wurde. Dieser Beitrag wird künftig jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung eines auf Lebenshaltungs- (ein Drittel) und Lohnkosten (zwei Drittel) basierenden Index überprüft (Liikenne- ja viestintäministeriö o.J.; § 3 Laki valtion televisio- ja radorahastosta annetun lain muuttamisesta 475/2012).

YLE ist es nach wie vor verboten, **Werbung oder Sponsoring** auszustrahlen (§ 12 Laki Yleisradio Oy:stä).

Im Jahr 2011 hat YLE insgesamt EUR 432.4 Mio. **Einnahmen** generiert. 96.1 % davon (EUR 415.4 Mio.) waren die TV-Gebühren, dazu kamen andere Einkünfte (EUR 17 Mio.) u.a. aus Programmverkäufen (YLE 2012: 16). Die Ausgaben betragen insgesamt EUR 443.9 Mio., wobei Personalkosten mit EUR 220.9 Mio. den grössten Posten ausmachten (YLE 2012: 17).

Kernbefunde

- Anfang 2013 wurde in Finnland die traditionelle Gerätegebühr durch eine individuelle Mediensteuer abgelöst. Die Steuer ist einkommensabhängig (0.68 % des steuerbaren Einkommens; maximal EUR 140) und von Privatpersonen wie Unternehmen zu bezahlen.
- Der YLE jährlich zustehende Betrag ist an einen Index gebunden, der Lebenshaltungs- und Lohnkosten berücksichtigt.
- YLE finanziert sich vollständig aus öffentlichen Mitteln; Werbung ist nicht zulässig.

4.7 Frankreich

Mediensystem Frankreich: Key Facts



Was Deutschland für den Deutschschweizer Medienmarkt, ist Frankreich für die Romandie: der next-door giant neighbor.

- **Fernsehen:** Auch im digitalen Zeitalter spielen im französischen Fernsehmarkt die traditionellen Privatsender TF1 und M6 sowie die vier Sender des öffentlichen Fernsehens *France Télévisions* die wichtigste Rolle. Allerdings konnten digitale Free-TV-Kanäle (z. B. TMC, NT1, D8, W9) bereits über 20 % Marktanteil gewinnen.
- **Radio:** Im Radiosektor betreibt *France Radio* sieben öffentliche Sender; zudem existieren zahlreiche nationale wie regionale Privatsender.

- **Presse:** Auf dem französischen Pressemarkt finden sich nur 85 Tageskaufzeitungen (1.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.), davon 24 nationale und 61 regionale/lokale Titel. Ihre Gesamtauflage beträgt 7'115'000 Exemplare (133.2/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Medien fallen in den Kompetenzbereich des *Ministère de la culture et de la communication*. Für die Regulierung des Rundfunks ist der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) zuständig. Bis heute gibt es in Frankreich keinen Presserat.

Die beiden Rundfunkorganisationen France Télévisions und Radio France tragen in Frankreich zur «mission de service public» bei und werden deshalb über die *contribution à l'audiovisuel public* – letztlich eine **Gerätegebühr** – finanziert (Art. 43-11, 44 (1) & 44 (3) Loi 1067/1986; Art. 1605 CGI). Für France Télévisions ist zudem gesetzlich geregelt, dass dies die primäre Finanzierungsquelle darstellt (Art. 44 (1) Loi 1067/1986). Die Gebühr muss jedes Jahr bezahlt werden, und zwar für den Besitz eines Gerätes, das den Empfang von Fernsehen erlaubt. Seit einer Reform im Jahr 2005 muss die Gebühr zusammen mit der Einkommenssteuer als zweckgebundene Steuer (*impôts spécifique*) bezahlt werden – sie wird also vom Finanzamt eingezogen (Ministère de la Culture et de la Communication 2012a; Art. 1605 CGI). Der Betrag wird jährlich an die Entwicklung des Konsumentenpreisindex angepasst (Art. 97 Loi 1443/2008). 2013 beträgt die Gebühr EUR 131, 2012 waren es EUR 125, 2011 EUR 123 (Ministère de la Culture et de la Communication 2012b).

Derzeit dürfen die öffentlichen Sender **Werbung** ausstrahlen. Allerdings darf France Télévisions in seinen nationalen Sendern zwischen 20:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens keine Werbung mehr schalten. Ab dem 01.01.2016 wird die Regelung auf den ganzen Tag ausgeweitet, Werbung also verboten. France Télévisions wird für den Wegfall der Werbegelder vom Staat aber durch direkte Subventionen finanziell entschädigt (Art. 53 (VI) & (VII) Loi 1067/1986). Hierzu werden seit 2009 **Steuern auf Werbeeinnahmen** privater Fernsehsender (1.5 bis 3 %) und **auf die Umsätze von Internet- und Mobilfunkanbietern** (0.9 %) erhoben. Die erwarteten EUR 210 Mio. bzw. EUR 100 Mio. Steuereinnahmen sollen dem öffentlichen Rundfunk zugutekommen (Kuhn 2010, Bron 2010: 15, Courtinat 2009, Blocman 2008). Zur Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht der EU fließen diese Steuern aber in die Staatskasse und sind nicht zweckgebunden. Entsprechend hat die Kommission die jährlichen Zuwendungen an France Télévisions genehmigt (Europäische Kommission 2010). Dennoch wurde die Reform in einer ersten Bilanz als Fehlschlag bezeichnet: Die Steuereinnahmen aus Werbung seien niedriger als erwartet und die Telekomsteuer werde von der Europäische Kommission als rechtswidrig eingeschätzt (Blocman 2012). Der zweite Punkt jedoch stellte sich als unproblematisch heraus: Der Gerichtshof der EU hat eine Klage der Kommission 2013 zurückgewiesen und entschieden, dass die Telekomsteuer nicht gegen EU-Recht verstösst (Gerichtshof der Europäischen Union 2013).

Die **Gebührenhöhe** wird in Verträgen geregelt. France Télévision und Radio France schliessen mit dem Staat je einen Vertrag ab, in dem die Ziele und Mittel für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegt werden (Art. 53 (I) Loi 1067/1986). In diesem *contrat d'objectifs et de moyens* enthält u.a. eine Kostenrechnung mit Aufstellungen zu den verschiedenen Aktivitäten sowie eine Abschätzung, wie viel öffentliche Mittel in den entsprechenden Jahren benötigt werden. Bevor der Vertrag unterschrieben wird, wird er den Kultur- und Finanzkommissionen der Nationalversammlung und des Senats sowie dem CSA zugestellt. Die Kommissionen können dazu innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen, ausserdem kann der Vertrag im Parlament diskutiert werden (Art. 53 (I) Loi 1067/1986). Im Rahmen der jährlichen Abstimmung über das Finanzgesetz bewilligt das Parlament die Verteilung der (höchstens kostendeckenden) Ressourcen zwischen den verschiedenen Organisationen (Art. 53 (III) Loi 1067/1986). Im Rahmen des *budget générale* wird zudem die Summe der Gebührengelder entschädigt, die Personen aufgrund von sozialen Gründen nicht bezahlen müssen (Art. 53 (V) 1067/1986, Loi 1067/1986; Art. 1605^{bis} & 1605^{ter} CGI).

2011 verfügte **France Télévisions** über Gesamteinnahmen von EUR 2888.2 Mio. Davon waren rund 85 % (EUR 2'464.5 Mio.) staatliche Mittel. Die Werbeeinnahmen betragen 2011 EUR 423.7 Mio., was gegenüber dem Jahr 2010 – vor der Werbebeschränkung – ein Rückgang um EUR 8.3 Mio. darstellt (France Télévisions 2012: 60-61). **Radio France** generierte 2011 Gesamteinnahmen von EUR 632.7 Mio. Davon stammten 568.6 Mio. aus der *contribution à l'audiovisuel public*, EUR 41.3 Mio. aus Werbeeinnahmen und EUR 22.8 Mio. aus Verkäufen und Dienstleistungen (Radio France 2012: 74).

Der französische öffentliche Rundfunk wird weiterhin **reformiert**: 2014 soll u.a. über die Regulierung von audiovisuellen Inhalten im Internet und die Werberegulierung verhandelt werden (Ministère de la Culture et de la Communication 2013).

Kernbefunde

- Die Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks werden in Frankreich zusammen mit der Steuerrechnung bezahlt und sind an den Konsumentenpreisindex gekoppelt.
- Für die nationalen Sender von France Télévisions wurde die Werbung eingeschränkt und soll voraussichtlich ab 2016 ganz verboten werden. Zur Kompensation der dadurch entstehenden Einnahmehausfälle wurde eine Steuer auf Werbeeinnahmen privater Anbieter und auf die Umsätze von Internet- und Mobilfunkanbietern eingeführt. Allerdings gibt es aufgrund wettbewerbsrechtlicher Überlegungen keine Zweckbindung der so erhobenen Mittel.

4.8 Grossbritannien

Mediensystem Grossbritannien: Key Facts



Grossbritannien gilt in der Medienpolitik immer wieder als Vorreiter und Vorbild für andere europäische Länder.

- **Fernsehen:** In Grossbritannien spielt die öffentliche *British Broadcasting Corporation* (BBC) im Fernsehmarkt eine zentrale Rolle. Zudem haben auch die terrestrisch frei empfangbaren Fernsehsender ITV (Channel 3), Channel 4 und Channel 5 einen Public-Service-Auftrag zu erfüllen, der allerdings über die Jahre immer weiter reduziert wurde. Die walisischsprachige Bevölkerung wird mit dem öffentlichen Fernsehsender S4C versorgt. Eine bedeutende Position im Fernsehmarkt konnten sich auch Pay-TV-Sender (insbesondere die Senderpakete von Sky) aufbauen.
- **Radio:** Die BBC betreibt zahlreiche nationale Sender, regionale Sender in Schottland, Wales und Nordirland sowie 40 lokale Sender. Unter den kommerziellen Sendern strahlen nur die wenigsten ihr Programm national aus; die meisten senden nur lokal/regional. Ebenfalls auf lokaler Ebene finden sich weit über 100 nicht-kommerzielle Sender.
- **Presse:** Im Zeitungssektor existierten 2011 noch elf grosse nationale Tageszeitungen (darunter die berühmte *Yellow Press*); die Regional- und Lokalpresse ist in einer schweren Krise, sodass nur noch 84 Titel täglich erscheinen (insgesamt 1.8/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Gesamtauflage der Tageskaufzeitungen beläuft sich auf 13'504'000 Exemplare (260.7/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den gesamten Medienbereich ist als Ministerium das *Departement for Culture, Media & Sport* (DCMS) zuständig. Während die BBC sich mit BBC Trust weitgehend selbst reguliert, ist das *Office of Communications* (Ofcom) als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Rundfunk insgesamt zuständig. Für die Selbstregulierung der Presse ist derzeit noch die *Press Complaints Commission* (PCC) zuständig, die aber im Nachgang der Telefonabhörskandale um die eingestellte Boulevardzeitung *News of the World* künftig durch eine neue Organisation auf gesetzlicher Basis ersetzt werden soll.

Das inländische Angebot der BBC (*UK PSB Group*) ist werbefrei und wird durch eine **Gerätegebühr** finanziert, die beim Besitz eines Fernsehgeräts in einem Haushalt oder in Unternehmen anfällt. Als Fernsehgeräte gelten auch Computer, Mobiltelefone, DVD- und Video-Aufnahmegeräte, Set-Top-Boxen u.a. Eine Ausnahme stellt der ausschliessliche Konsum von sogenannten *Catch-up Services* Online dar: Falls nur online zeitversetzt Fernsehen geschaut wird (z. B. über BBC iPlayer, ITV player) muss keine Rundfunkgebühr bezahlt werden (BBC 2013a). Von den Gebühren befreit sind über 75jährige Personen. Blinde und behinderte Personen bezahlen den halben Preis.

Die **Höhe** der Rundfunkgebühr wird von der Regierung (genauer: vom Kulturminister unter Zustimmung des Schatzmeisters) festgelegt (s. 365 Communications Act 21/2003) und beträgt seit dem 01.04.2010 bis zum Auslaufen der aktuellen BBC-Lizenz im Jahr 2016 für Farbfernsehen jährlich GBP 145.50, für Schwarz-Weiss-Geräte GBP 49 (BBC 2013b). Die Gebühr wird von der BBC selbst eingezogen (s. 365 Communications Act 21/2003).

2011³ betragen die **Einnahmen** der gesamten *BBC Group* GBP 5'086.5 Mio. Davon stammten GBP 3'606.3 Mio. aus Rundfunkgebühren für das inländische Angebot der BBC (*UK PSB Group*), welches insgesamt Einnahmen von GBP 3'878.2 generierte. Zusätzlich erhielt die BBC GBP 277.1 Mio. (5.4 %) aus staatlichen Zuschüssen für die internationalen Informationsprogramme (*BBC World Service* und *BBC Monitoring*), die Gesamteinnahmen von GBP 284.7 Mio. verzeichneten. Insbesondere über ihre kommerzielle Tochterfirma *BBC Worldwide*, die ausserhalb Grossbritanniens tätig ist, realisiert die BBC auch kommerzielle Einnahmen (GBP 1'006.5 Mio. von *BBC Worldwide*, GBP 123.2 Mio. aus anderen Quellen) (BBC 2012b: F16, F22). Die BBC darf die Gebührengelder auch für Onlinedienste einsetzen. Sie teilte diese Gelder im Inland (*UK PSB Group*) im Jahr 2011 wie folgt auf die verschiedenen Mediengattungen auf: 60.6 % für Fernsehen, 16.6 % für Radio und 4.9 % für Online (BBC 2012b: F27).

Die britische Regierung hat in den vergangenen Jahren einige **Änderungen** an der Finanzierung vorgenommen. Die Regierung schafft ihren direkten Zuschuss an den *BBC World Service* und *BBC Monitoring* in zwei Schritten ab: 2013 muss die BBC für diese Ausgaben teilweise, ab 2014 vollständig selbst aufkommen. Dies hatte bereits die Einstellung von Rundfunksendern in mehreren Sprachen zur Folge (BBC 2012a: 2-2). Eine weitere Übereinkunft der BBC mit der Regierung zwingt die BBC zu zusätzlichen Mehrausgaben: So wurde festgelegt, dass der öffentliche walisischsprachige Sender S4C nicht mehr über staatliche Zuschüsse, sondern mit Gebühren der BBC finanziert wird. Die BBC hat deshalb in der Finanzperiode 2013/14 GBP 76.3 Mio. zu bezahlen und zusätzliche GBP 19.4 Mio. in Form von Produktionen an S4C zu liefern. Für 2016/17 wurde der Betrag auf GBP 74.5 Mio. festgelegt. Danach ist die Form der Finanzierung von S4C offen und soll überdacht werden. Ebenfalls hat die BBC den Aufbau der neuen lokalen Privatfernsehsendern mit zu finanzieren, wofür sie 2013/14 max. GBP 25 Mio. und in den folgenden drei Jahren je GBP 5 Mio. für die Beschaffung von Inhalten einzusetzen hat (BBC 2011, siehe *Monitoring-Report «Medienförderung»*).

Momentan werden nur wenige Diskussionen um die **zukünftige Finanzierung** des öffentlichen Rundfunks in Grossbritannien geführt. Dies dürfte sich noch ändern, da die *Royal Charter*, die Rechtsgrundlage der BBC, Ende 2016 erneuert werden muss und vor der Erneuerung eine Überprüfung der Finanzierung, Leistung und Organisationsform der BBC vorgenommen wird.

³ Die Zahlen von 2011 werden im BBC Jahresbericht zum Teil als Jahr 2012 ausgewiesen, da ihr Rechnungsjahr bis anfangs des neuen Jahres dauert. Da damit der grösste Teil der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 anfallen, werden hier auch wegen der Vergleichbarkeit zu den anderen Ländern diese Zahlen unter 2011 ausgewiesen.

Kernbefunde

- Die BBC finanziert sich grösstenteils durch eine gerätebezogene Gebühr auf Fernsehgeräte, die pro Haushalt anfällt. Obwohl die inländischen Sender werbefrei sind, finanziert sich die BBC als Ganzes über ihre kommerziellen Tochtergesellschaften zu knapp einem Viertel über den Markt.
- Die Höhe der Rundfunkgebühr wird von der Regierung festgelegt und ist bis 2016 eingefroren. Faktisch hat sich der finanzielle Spielraum der BBC reduziert, da sie aus den Gebührengeldern neuerdings ihren *World Service*, den walisischen öffentlichen Fernsehsender und den Aufbau der lokalen privaten Fernsehsender mitfinanzieren muss.

4.9 Irland**Mediensystem Irland: Key Facts**

Irland ist wie die Schweiz ein typisches kleinstaatliches Mediensystem mit einem grossen gleichsprachigen Nachbarstaat (Grossbritannien).

- **Fernsehen:** Einstrahlende britische Sender vereinen einen beachtlichen Anteil des Zuschauer- und Werbemarktes im Fernsehsektor auf sich. Entsprechend sind der Ausdifferenzierung des privaten Fernsehsektors enge Grenzen gesetzt. TV3 und der Ableger 3e sind die grössten privaten Fernsehsender; daneben gibt es noch drei lokale Community-Sender (andere stellten im Zuge der Finanzkrise den Betrieb ein). Neben diesen privaten Sendern existieren zwei öffentliche Rundfunkveranstalter: *Raidió Teilifís Éireann* (RTÉ) und TG4 (in gälischer Sprache).
- **Radio:** Im Radiosektor existieren neben den Sendern der RTÉ je zwei nationale und überregionale privat-kommerzielle Sender, vier regionale und rund 25 lokale Sender. Hinzu kommen rund 20 nicht-kommerzielle Community-Sender.
- **Presse:** In Irland existieren acht nationale und eine regionale Tageskaufzeitung (2.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer kombinierten Auflage von 625'000 Exemplaren (177.1/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Das für den Medienbereich zuständige Ministerium ist das *Department of Communications, Energy and Natural Resources* (DCENR). Alle Rundfunksender werden von der *Broadcasting Authority of Ireland* (BAI) reguliert. Mit dem *Press Council of Ireland* und dem diesen vorgeschalteten *Press Ombudsman* unterliegt die Presse einer staatlich anerkannten Selbstregulierungsinstanz.

RTÉ finanziert sich aus einer Mischung aus **Rundfunkgebühren** auf den Besitz eines Fernsehgeräts durch Haushalte und Unternehmen (s. 143 Broadcasting Act 2009) und aus **Werbung**. 2011 belief sich der Ertrag von RTÉ auf EUR 350.9 Mio., davon stammten EUR 183.6 Mio. aus Gebühren und EUR 167.3 Mio. aus Werbung und Sponsoring (RTÉ 2012: 40). Die Gebühren betragen 2013 EUR 160.00 (s. 6 S.I. 851/2007). Die Gebührenhöhe wird vom Minister for Communications, Energy and Natural Resources (mit Zustimmung des Minister for Finance) festgelegt (s. 144 Broadcasting Act 2009); die Gebühren von der irischen Post eingezogen (s. 3 S.I. 851/2007). Die Gebühreneinnahmen gehen abzüglich der für den Gebühreneinzug nötigen Mittel und des in den *Broadcasting Fund* bezahlten Anteils an die RTÉ (s. 123 Broadcasting Act 2009; siehe *Monitoring-Report «Medienförderung»*).

TG4 hingegen erhält jährlich vom Minister for Communications, Energy and Natural Resources (mit Zustimmung des Minister for Finance) **finanzielle Mittel** zugesprochen. Dabei soll auch der längerfristige Finanzbedarf des Senders berücksichtigt werden (s. 123 Broadcasting Act 2009). Weiter verfügt TG4 auch über Werbeeinnahmen. Die Einnahmen belaufen sich 2011 auf EUR 35.86 Mio., davon

stammen EUR 32.75 Mio. aus öffentlichen Mitteln und EUR 1.8 Mio. aus Werbung und Sponsoring (TG4 2012: 33).

Der Ministerialentscheid zur **Gebührenhöhe** und zur Finanzierung von TG4 basiert auf einer jährlichen Prüfung der Regulierungsbehörde BAI, ob RTÉ und TG4 ihre für das Vorjahr selbst auferlegten *Performance Commitments* (s. 102 Broadcasting Act 2009) erfüllen und über genügend Mittel zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags verfügen. Auf Basis dieser Prüfung macht die BAI dem Minister eine Empfehlung über eine Anpassung der Gebührenhöhe, welche auch die Teuerung (Konsumentenpreisindex) berücksichtigt, respektive für die Zahlung an TG4. Alle fünf Jahre hat die BAI zudem zuhanden der Regierung vertieft zu prüfen, ob RTÉ und TG4 über ausreichend Mittel verfügen, um ihren Auftrag zu erfüllen (s. 124 Broadcasting Act 2009). Beide Sender haben auch stündliche und tägliche Werbeobergrenzen festzulegen, die der Zustimmung des Ministers bedürfen (s. 106 (3) Broadcasting Act 2009).

Mit der letzten Gesetzesänderung, die 2009 in Kraft trat, wurde die Finanzierung von RTÉ und TG4 kompatibel mit den europäischen Beihilferegeln ausgestaltet (getrennte Buchführung; Verwendung öffentlicher Gelder auf Auftrags Erfüllung beschränkt – s. 109, 123, 124 Broadcasting Act 2009). Der mit der Kommission geschlossene Kompromiss sieht auch eine Vorprüfung für neue Angebote vor (s. 100, 103 Broadcasting Act 2009).

Im Februar 2013 gab das Ministerium für Kommunikation, Energie und Rohstoffe bekannt, dass die **Umstellung des Finanzierungsmodells auf eine geräteunabhängige und haushaltsbezogene Rundfunkgebühr** geplant sei. Begründet wird der Wechsel damit, dass der Empfang von Inhalten des öffentlichen Rundfunks aufgrund der Konvergenz nicht mehr an Fernsehgeräte gebunden ist. Der Zeitpunkt für die Einführung einer solch neuen Abgabe steht aber noch nicht fest; das Ministerium wartet derzeit auf Empfehlungen einer unabhängigen Expertengruppe (McCallig 2013; OR Dáil Éireann Debate 2013/794: 4-5)

Kernbefunde

- Die öffentlichen Sender in Irland werden durch Gebühren auf den Besitz eines Fernsehgeräts und Werbung (RTÉ) respektive durch eine öffentliche Zuwendung und Werbung (TG4) finanziert.
- Die Festlegung der Höhe der öffentlichen Mittel erfolgt durch den zuständigen Minister auf Basis einer Empfehlung der Regulierungsbehörde, die den Finanzbedarf (inkl. Teuerung) und die Erfüllung von selbst auferlegten Programmversprechen prüft.
- Die Umstellung von einer Gerätegebühr auf eine Haushaltsabgabe ist geplant.

4.10 Italien

Mediensystem Italien: Key Facts



Der italienische Rundfunksektor ist bis heute durch langjährige Nichtregulierung (Privatsender waren zwar nicht illegal, aber nicht reguliert) geprägt.

- **Fernsehen:** Die öffentliche *Radiotelevisione Italia* (RAI) und die Sender der Mediaset-Gruppe (Rete 4, Canale 5, Italia 1) bilden faktisch ein Duopol. Der Sender La7, der alleine einen «dritten Pol» bildet, wurde 2013 von *Cairo Communication* übernommen, dessen Besitzer dem Inhaber von Mediaset, Silvio Berlusconi, nahesteht. Ferner existieren fast 800 lokale Sender.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den öffentlichen RAI-Sendern um die 15 nationale Networks und zahllose regionale/lokale Sender.

- **Presse:** Zeitungen sind in Italien von untergeordneter Bedeutung. So existieren lediglich 26 nationale und 71 regionale/lokale Tageszeitungen (1.9/erwachsene Bevölkerung in Mio.), die zusammen mit 4'459'000 Exemplaren (85.4/1'000 Erwachsene) relativ tiefe Auflagen haben.
- **Regulierung:** Seit der Auflösung des Kommunikationsministeriums vor einigen Jahren ist heute das *Ministero dello Sviluppo Economico* (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) für Medien zuständig. Für die Regulierung von Telekommunikation und Rundfunk wurde die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (AGCOM) gegründet, die von regionalen Gremien (Corecom) unterstützt wird. Zwar existiert in Italien kein Presserat, doch die *Ordine dei Giornalisti* (Journalistenkammer) nimmt sich ethischen Angelegenheiten an.

Die italienische RAI finanziert sich einerseits aus **Rundfunkgebühren** (Regio Decreto-Legge 246/1938). Erhoben wird ein einheitlicher Betrag auf den Besitz eines Radio- oder Fernsehgeräts in Privathaushalten. Für Unternehmen gelten besondere Sätze. Andererseits generiert die RAI Einnahmen aus **Werbung** und Sponsoring.

Die **Höhe** der Gebühr wird vom für Medien zuständigen Minister für ökonomische Entwicklung jährlich getroffen. Der Betrag soll ausreichen, um den Auftrag zu erfüllen. Die Entscheidung basiert auf der letzten Bilanz der RAI; ausserdem werden Teuerung und technische Entwicklung berücksichtigt (Art. 47 D.Lgs. 177/2005).

Bezüglich **Werbung** unterliegt die RAI strengeren Vorschriften als private Sender. Pro Woche dürfen maximal 4 %, pro Stunde maximal 12 % der Sendezeit mit Werbung bestritten werden. Überschreitungen bis zu 2 % pro Stunde sind zulässig, sofern sie in der vorangehenden oder nachfolgenden Stunde kompensiert werden (Art. 38 (1) D.Lgs. 177/2005).

2013 beläuft sich die Gebühr auf EUR 113.50 (D.M. 2012-12-20). Der Ertrag der RAI betrug 2011 EUR 2'824.8 Mio., wovon die Gebühreneinnahmen EUR 1'708.4 Mio. (rund 60.5 %) und Werbung/Sponsoring EUR 883.9 Mio. (rund 31.3 %) ausmachten (RAI 2012: 97).

Kernbefunde

- Die RAI finanziert sich aus Gebühren und Werbung.
- Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist der Minister für ökonomische Entwicklung zuständig, der in seiner Entscheidung auch die Teuerung zu berücksichtigen hat.

4.11 Kanada

Mediensystem Kanada: Key Facts



Das kanadische Mediensystem ist durch die Nähe zum grossen Nachbar USA, starke Medienkonzentration und die Zweisprachigkeit des Landes (Québec) geprägt.

- **Fernsehen:** Der öffentliche Rundfunk *Canadian Broadcasting Corporation* (CBC; französisch: *Société Radio-Canada*) betreibt Sender in beiden Landessprachen (sowie in acht Sprachen der indigenen Bevölkerung). Im Fernsehsektor spielen aber kommerzielle Sender (am zuschauerstärksten in englisch: CTV und Global; in französisch: TVA und V) eine bedeutendere Rolle. Ferner wendet sich *Aboriginal Peoples Television Network* an die indigene Bevölkerung. Zudem existieren in einigen Provinzen weitere öffentliche Sender (*Télé-Québec*, *TVOntario* und TFO, *Saskatchewan Communications Network* sowie *Knowledge in British Columbia*).

- **Radio:** Im Radiosektor existieren neben den öffentlichen Sendern von CBC zahlreiche kommerzielle Stationen.
- **Presse:** In Kanada existieren 95 Tageskaufzeitungen (3.3/erwachsene Bevölkerung in Mio.), wovon aber nur zwei nationale Titel sind. Die kombinierte Auflage betrug 2011 lediglich 3'844'000 Exemplare (133.2/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Bei den Ministerien gehören die Medien zum Kompetenzbereich des *Departement Industry Canada*; für die Regulierung des Rundfunksektors ist die *Canadian Radio-television and Telecommunications Commission* (CRTC) verantwortlich. Eine Selbstregulierung durch Presseräte gibt es auf nationaler Ebene nicht; allerdings bestehen Press Councils in Alberta, British Columbia, Ontario, Québec und ein gemeinsamer Rat für die atlantischen Provinzen (Newfundland, Nova Scotia, PEI, New Brunswick).

Die *CBC/Radio-Canada* (CBC) erhält jährlich **Gelder von der Bundesregierung**. Sie hat dem Industrie-Minister jährlich einen Businessplan sowie ein Budget vorzulegen und muss das Budget vom Treasury Board genehmigen zu lassen. Falls Kreditaufnahmen vorgesehen sind, müssen diese zusätzlich vom Finanzminister genehmigt werden (§ 54 (1), (3.1) & (4) Broadcasting Act 11/1991). Darüber hinaus sind dem Parlament die Jahresrechnungen vorzulegen (§ 71 Broadcasting Act 11/1991). CBC finanziert sich ausserdem z. T. durch Werbeeinnahmen. Für den öffentlichen Rundfunk existieren keine strengeren staatlichen Werbevorschriften als für private Sender. Allerdings existiert eine Selbstregulierung: Während die privaten Rundfunkveranstalter seit der Aufhebung der Werbezeitregulierung im Jahr 2009 ihre Werbezeit pro Stunde ausbauen, hat sich die CBC selbst strengere Regeln gegeben: Ihre Werbezeit überschreitet in Fernsehprogrammen während der Primetime in der Regel zwölf Minuten nicht, ausserdem strahlt sie keine Werbung in Kinderprogrammen aus (Nordicity 2011: 3). In ihren Radioprogrammen verzichtet die CBC weitgehend auf Werbung (CBC Programming Policies 1.3).

2011/2012 – das Rechnungsjahr der CBC dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März – erhielt die CBC CAD 1'162.3 Mio. an Steuergeldern, CAD 375.7 Mio. an Werbegeldern sowie CAD 313.3 Mio. aus übrigen Einkünften. Die Steuergelder machten damit einen Anteil von 62.8 % an den Gesamterträgen (CAD 1'851.3 Mio.) aus (CBC/Radio-Canada 2012: 9).

Eine Debatte über das Gebührenmodell wird nicht geführt. Hingegen führte eine jahrzehntelange Diskussion über die teilweise Werbefinanzierung der CBC dazu, dass diese eine Studie zur Werbefinanzierung in Auftrag gab (vgl. Nordicity 2011).

Kernbefunde

- In Kanada findet sich eine Mischfinanzierung der öffentlichen Fernsehprogramme (Gelder der Bundesregierung und Werbung) sowie eine beinahe ausschliessliche Finanzierung der öffentlichen Radioprogramme aus Geldern der Bundesregierung.
- CBC hat sich freiwillig stärkere Werbezeitbeschränkungen als die privaten Sender auferlegt.

4.12 Neuseeland

Mediensystem Neuseeland: Key Facts



Seit der kompletten Deregulierung des Rundfunksektors in den 1990er Jahren unterscheidet sich das neuseeländische Mediensystem deutlich von europäischen Ländern.

- **Fernsehen:** Das öffentliche Fernsehen TVNZ wurde formal privatisiert, ist jedoch nach wie vor vollständig in staatlichem Besitz. Der Sender ist auf zwei diametrale Zielsetzungen verpflichtet: Er soll sowohl kommerziell agierend Gewinne schreiben als auch einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Seine beiden wichtigsten Kanäle sind TV ONE und TV2, daneben betreibt er weitere vier ausschliesslich digital empfangbare Sender. Daneben spielen im Fernsehmarkt die privaten Sender TV3, FOUR und Prime eine wichtige Rolle. Ferner betreibt der staatliche *Māori Television Service* zwei öffentliche Sender für die indigene Bevölkerung. Auf regionaler Ebene finden sich weitere kommerzielle Sender.
- **Radio:** Im Radiosektor dagegen sind die öffentlichen Sender von *Radio New Zealand* (RNZ) weiterhin auf einen öffentlichen Auftrag verpflichtet. Ebenfalls als öffentliche Sender können die drei im «Pacific Media Network» vereinten Radiostationen gesehen werden. Daneben senden zahlreiche kommerzielle Radios auf nationaler und lokaler Ebene; ebenso existiert ein nicht-kommerzieller Sektor.
- **Presse:** Ein Blick auf den Pressemarkt zeigt, dass alle 21 Tageskaufzeitungen in Neuseeland (6.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.) regionale oder lokale Titel sind, die zusammen eine Auflage von 619'000 Exemplaren erreichen (176.5/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Für den Rundfunk sind verschiedene Ministerien zuständig: Das *Ministry for Culture & Heritage* beschäftigt sich mit den kulturellen Aspekten von Medien (u.a. zuständig für alternativen Rundfunk), während das *Ministry of Business, Innovation and Employment* den Rundfunk aus einer kommerziellen Perspektive betrachtet und u.a. für die Frequenzverwaltung zuständig ist. Die *Broadcasting Commission* (auch: *NZ on Air*) und *Te Reo Whakapuaki Irirangi* (auch: *Te Māngai Pāho*) sind zwei Kommissionen, die für die Förderung audiovisueller Medien verantwortlich sind. Für die Behandlung von Programmbeschwerden ist die durch das Rundfunkgesetz konstituierte *Broadcasting Standards Authority* (BSA) zuständig. Der *New Zealand Press Council* ist das Selbstregulierungsorgan der Presse. Das neue Selbstregulierungsorgan *Online Media Standards Authority* (OMSA) ist für Beschwerden gegen Nachrichten und Berichte von Onlinemedien, der an diesem Selbstregulierungsorgan beteiligten Mitglieder zuständig.

TVNZ, RNZ, *Māori Television Service* (MTS) sowie das vom *National Pacific Radio Trust* (NPRT) betriebene *Pacific Media Network* lassen sich als öffentlicher Rundfunk bezeichnen, obwohl es sich wegen mehrerer Reregulierungs- und Privatisierungsschritten nicht mehr um öffentliche Rundfunkorganisationen im traditionellen Sinn handelt (Thompson et al. 2009: 1095-1099). Diese vier öffentlichen Rundfunkorganisationen finanzieren sich in unterschiedlichem Masse und auf unterschiedliche Art und Weise über öffentliche Gelder (wozu sie in den entsprechenden Gesetzen legitimiert werden: *Radio New Zealand Act 52/1995*; *Television New Zealand Act 1/2003*, *Māori Television Service Act 21/2003*; *Schedule 4 Public Finance Act 44/1989*). Es existieren folgende Möglichkeiten, um diese Sender mit **öffentlichen Mitteln** zu unterstützen:

- direkte staatliche Zuwendungen an öffentliche Rundfunksender entweder durch die Ministerien oder die beiden öffentlichen Rundfunkfonds *New Zealand on Air* und *Te Mangai Paho* (für māorischsprachige Sendungen und Sender);
- Förderung der Produktion einzelner Sendungen oder Sendereihen auf den öffentlichen Rundfunksendern durch die beiden Rundfunkfonds *New Zealand on Air* und *Te Mangai Paho* (über diese

Fonds werden auch Sendungen von privaten Rundfunksendern gefördert, *siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*).

Diese Formen der Förderung, die Höhe der Einnahmen und der Anteil der öffentlichen Finanzierung sind bei den verschiedenen öffentlichen Rundfunksendern höchst verschieden, wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich wird. Zusätzlich – oder sogar hauptsächlich – finanzieren sich TVNZ, MTS und NPRT aus Werbung (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Einnahmen des neuseeländischen öffentlichen Rundfunks 2011 (in Mio. NZD)

	TVNZ	RNZ	MTS	NPRT
Subvention Ministry for Culture & Heritage	17.1	1.9	16.6	0.0
Programmförderung NZ on Air	8.4	32.5	0.0	4.0
Programmförderung Te Mangai Paho	5.3	0.0	16.1	0.0
andere öffentliche Mittel	0.0	1.2	3.2 *	0.0
Zwischentotal	30.8	35.6	35.9	4.0
Werbung	313.7	0.0	2.4	1.4
andere Einnahmen	37.3	3.3	0.5	0.0
Total	381.8	38.9	38.8	5.4
Anteil öffentliche Mittel	8.1 %	91.5 %	92.5 %	74.1 %

* = unklar, ob es sich dabei vollumfänglich um öffentliche Mittel handelt

Quellen: TVNZ (2012: 22, 42), RNZ (2012: 25, 35), NPRT (2012: Anhang 3, 13); MTS (2012: 20)

Für die Festsetzung der **Höhe** der Zuschüsse an die verschiedenen öffentlichen Rundfunksender ist das jeweils zuständige Ministerium verantwortlich. Dieses ist dabei allerdings an ein bestimmtes Verfahren gebunden: Die Minister erarbeiten eine Budgetstrategie, welche der Budgetstrategie der Regierung – über die das Parlament mitbestimmen kann – entsprechen muss (The Treasury 2010). Zusätzlich unterstehen NZoA und TMP als sogenannte *Crown Entities* einem spezifischen Verfahren: Beide Organisationen müssen ein «Statement of Intent» vorlegen, in welchem sie ihre Zielsetzungen, beabsichtigte Wirkungen und zukünftige Leistungen beschreiben. Diese Absichtserklärungen müssen vom jeweils zuständigen Minister dem Parlament präsentiert werden. Die endgültige Mittelzuweisung erfolgt in Form eines «Output Agreements» zwischen dem Minister und der Crown Entity (The Treasury 2013).

Über die **zukünftige Entwicklung** des öffentlichen Rundfunksektors scheint es zwei konträre medienpolitische Auffassungen zu geben. Auf der einen Seite setzt die gegenwärtige Regierung die De-regulierung des Rundfunksektors fort, indem sie das Budget des öffentlichen Radios RNZ eingefroren hat und von diesem Sender eine stärkere Kommerzialisierung fordert (u.a. Verkauf von Gebäuden und Zulassung von Sponsoring), obwohl die Reputation von RNZ hoch ist und die private Beratungsfirma KPMG dem öffentlichen Radio höchste Effizienz im Umgang mit den finanziellen Mitteln bescheinigt hat. Zudem wurden auch die Gelder für den nichtkommerziellen Fernsehsender TVNZ 7 gestrichen, sodass der Sender 2012 nach nur vier Jahren Betrieb seinen Dienst wieder einstellen musste. Der Sender war von TVNZ betrieben worden und strahlte als nicht-kommerzieller, öffentlicher Sender v.a. Dokumentarfilme und Nachrichten aus. Seine Lancierung und Finanzierung war ein Projekt der vormaligen linksgerichteten Regierung zur Stärkung des öffentlichen Rundfunks. Auf der anderen Seite gibt es Widerstand gegen den gegenwärtigen, medienpolitischen Kurs: Stimmen aus Politik und sogar der privaten Fernsehindustrie fordern eine Stärkung des öffentlichen Rundfunks.

Die private Bürgerinitiative «Save Radio New Zealand» kämpft für mehr staatliche Mittel für RNZ (The New Zealand Herald Online 2011; Save Radio New Zealand 2013).

Durch die seit den 1990er Jahren implementierte neoliberale Medienpolitik hat die Komplexität der Rundfunkfinanzierung stark zugenommen. Zudem bemängeln neuseeländische Expertinnen und Experten, dass der Verzicht auf einen öffentlichen Rundfunk zugunsten einer Finanzierung bestimmter Programmgrenzen zu einer stärkeren Fokussierung auf quotenstarke Sendungen und einer Verschiebung subventionierter Sendungen in Randzeiten geführt habe (Jarren et al. 2002: 321-325).

Kernbefunde

- Neuseeland hat den öffentlichen Rundfunk teilprivatisiert und in vier verschiedene Rundfunkorganisationen unterteilt, die je spezifische Leistungen übernehmen. An diese privaten Rundfunkunternehmen werden widersprüchliche Anforderungen gestellt: Einerseits sollen sie wirtschaftlich effizient arbeiten und, wie im Falle des Fernsehens, eine Dividende abwerfen, andererseits trotzdem eine öffentliche Leistung erbringen. Hierzu erhalten Sie Mittel aus dem Staatshaushalt.
- Daneben existieren zwei Fonds zur Förderung der Produktion bestimmter Sendungen auf privaten und öffentlichen Sendern.
- Trotz dieser stark marktbezogenen Rundfunkförderung finanzieren sich drei der vier öffentlichen Sender zu mindestens drei Vierteln mit öffentlichen Geldern. Einzig das öffentliche Fernsehen finanziert sich hauptsächlich aus Werbung.

4.13 Niederlande

Mediensystem Niederlande: Key Facts



Das niederländische Mediensystem zeichnet sich durch die besondere Organisation des öffentlichen Rundfunks und die starke Rolle luxemburgischer Sender aus.

- **Fernsehen:** In den Niederlanden wird der Fernsehmarkt von drei Anbietern dominiert: den öffentlichen Fernsehsendern von *Nederlandse Publieke Omroep* (NPO), mehreren aus Luxemburg einstrahlenden Sendern der RTL-Gruppe sowie den Privatsendern SBS6, Net5 und *Veronica*, die eine Senderfamilie bilden. Neben diesen nationalen Sendern gibt es in jeder der zwölf Provinzen je einen öffentlichen Radio- und TV-Sender (in der Provinz Zuid-Holland deren zwei).
- **Radio:** Im Radiosektor existieren auf nationaler Ebene neben den öffentlichen Sendern von NPO weniger als zehn privat-kommerzielle Sender. Auf Ebene der Provinzen gibt es nur wenige private Sender. Indes finden sich auf lokaler Ebene in vielen Gemeinden Radiosender, die über die Gemeindesteuern finanziert werden.
- Die Organisation von NPO ist einmalig. Während das Rahmenprogramm (Nachrichten, Sport, Kultur) von zwei spezialisierten Organisationen geliefert wird (NOS und NTR), werden die Programme ansonsten von in der Zivilgesellschaft verankerten Organisationen erbracht (derzeit elf Vereine und sieben weltanschauliche Organisationen ohne Mitglieder).
- **Presse:** Die Niederlande verfügen über neun nationale und 19 regionale/lokale Tageskaufzeitungen (2.0/erwachsene Bevölkerung in Mio.), die über eine Auflage von 3'359'000 Exemplaren verfügen (244.0/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für den Mediensektor zuständig ist das *Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap*, also das Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftsministerium. Der Rundfunksektor wird durch das *Commissariaat voor de Media* (CvdM) reguliert. Die Selbstregulierungsorganisation *Raad for de Journalistiek* ist als Presserat für alle Medien zuständig.

Auf Anfang 2000 wurde die Gebührenfinanzierung von NPO durch einen **Zuschuss aus dem Staatshaushalt** ersetzt (Bardoel/van Reenen 2009: 482). Der aus Steuermitteln bereitgestellte Reichsmedienbeitrag (*Rijkmediabijdrage*) wurde ursprünglich auf EUR 577 Mio. jährlich festgelegt, wurde aber inzwischen um rund EUR 201 Mio. reduziert (Art. 2.144 (1) Mediawet 2008, Art. VI Wijzigingswet Mediawet 2008). Der Beitrag wird vom zuständigen Minister zur Verfügung gestellt (Art. 2.143 (2) Mediawet 2008) und jährlich auf Basis des Index zur Anzahl der Haushalte und des Konsumentenpreisindex angepasst (Art. 2.144 (2) Mediawet 2008).

Die öffentlichen Rundfunksender dürfen **Werbung und Teleshopping** senden (Art. 2.91 (1) Mediawet 2008). Der jährliche Werbeanteil am Gesamtprogramm wird für jeden Sender vom Vorstand der NPO festgelegt, darf aber 10 % nicht überschreiten; zudem ist Werbung auf 15 % täglich und 20 % stündlich begrenzt (Art. 2.94 (1) Mediawet 2008). Auch darf zwischen 06:00 und 21:00 Uhr keine Alkoholwerbung ausgestrahlt werden und Werbung für medizinische Behandlungen ist verboten (Art. 2.94 (2) Mediawet 2008). Sponsoring ist nur für Kultur-, Bildungs- und Sportsendungen erlaubt (Art. 2.106 Mediawet 2008). Die Akquisition von Werbung wird über die STER (*Stichting Etherreclame*) abgewickelt (Art. 2.99 Mediawet 2008). Die STER informiert jeweils zum 1. August den Minister über die Einnahmen im laufenden und folgenden Kalenderjahr (Art. 2.105 (1) Mediawet 2008), 2011 erwirtschaftete die STER rund EUR 208.7 Mio. netto, 2012 waren es rund EUR 210.2 Mio. (Stichting ether reclame 2013: 4). Den Gewinn muss die STER dem zuständigen Minister abliefern (Art. 2.105 (3) Mediawet 2008).

Mit dem Reichsmedienbeitrag und den Einnahmen der STER werden eine ganze Reihe von Aktivitäten im Mediensektor finanziert (Art. 2.146 Mediawet 2008), u.a. auch der *Stimuleringsfonds voor de pers* (siehe Monitoring-Report «Medienförderung»).

Zum einen bekommt der nationale Public Service **direkte Zuschüsse**. NPO muss jeweils bis zum 15. September dem Minister und dem CvdM ein Budget für den nationalen öffentlichen Rundfunk vorlegen, in dem neben einer Aufstellung aller Posten (Programmangebot, europäische Werke, Versorgungskanäle, Arbeit des NPO sowie Einnahmen der Rundfunkvereine) eine Abschätzung für die nächsten vier Jahre enthalten ist (Art. 2.147 Mediawet 2008). Das CvdM nimmt bis spätestens am 15. Oktober gegenüber dem Minister schriftlich Stellung zum Budget (Art. 2.148 (2) Mediawet 2008). Bis am 1. Dezember legt der Minister das Budget für das nächste Jahr fest (Art. 2.149 (1) Mediawet 2008). Wenn NPO das Budget nicht vorschriftsmässig vorlegt, legt der Minister das Budget bei 80 % des Vorjahreswertes fest (Art. 2.149 (2) Mediawet 2008). Bezüglich der Mittel, die für die Rundfunkvereine zur Verfügung stehen, wird die eine Hälfte gleichmässig verteilt, die andere Hälfte wird proportional zur Anzahl der Vereinsmitglieder verrechnet (Art. 2.152 Mediawet 2008). Die Mittel für kirchliche und Gesinnungsrundfunkgesellschaften hängen von der Zahl der Programmstunden ab (Art. 2.153 (1) Mediawet 2008). Der Verwaltungsrat der NPO entscheidet bis zum 1. Januar über die genaue Verteilung (Art. 2.155 Mediawet 2008), kann dabei in begründeten Fällen aber höchstens 15 % von den ministeriellen Vorgaben abweichen (Art. 2.154 (1) Mediawet 2008).

Zum anderen bekommen die nationalen und regionalen öffentlichen Sender **Subventionen** vom *Stimuleringsfonds Nederlandse culturele mediaproducties* (Art. 2.146 Mediawet 2008). Konkret unterstützt der Staat jährlich mit EUR 16 Mio. kulturelle Produktionen von und für den nationalen und regionalen öffentlichen Rundfunk in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen (Art. 2.125 Mediawet

2008; Mediafonds o.J.-a). Die Regierung plant jedoch, diese Subvention per 2017 aus Spargründen aufzuheben, bisher fehlt dafür jedoch die Zustimmung des Parlaments (Rijksoverheid o.J.-a).⁴

Seit 2010 sind die Regierungen in allen Provinzen dazu verpflichtet, mindestens ein **regionales öffentliches Programmangebot** zu finanzieren bzw. dessen Kosten zu übernehmen, sodass das Niveau des Medienangebotes von 2004 gehalten werden kann (Rijksoverheid o.J.-b; Art. 2.170 (1) Mediawet 2008). Alle drei Jahre verfasst der Minister einen Bericht zur Wirksamkeit dieser Bestimmungen in der Praxis zuhanden des Parlaments (Art. 2.170 (3) Mediawet 2008).

Für das Jahr 2011 stellte das Ministerium insgesamt EUR 787.5 Mio. (inklusive Einnahmen der STER) für den nationalen öffentlichen Rundfunk zur Verfügung. Zusammen mit anderen Einnahmen hat NPO Einnahmen von EUR 811.8 Mio. generiert. Von diesen Gesamteinnahmen flossen EUR 650.2 Mio. an die einzelnen Rundfunkvereine; für die Organisation erhielt NPO selbst EUR 161.6 Mio. (NPO 2012: 13).

Die Regierung hat verschiedene **Reformpläne**, die den öffentlichen Rundfunk betreffen (Rijksoverheid o.J.-b, NPO 2012). Bereits beschlossen ist, dass der gesamte Reichsmedienbeitrag bis 2015 schrittweise um EUR 200 Mio. gekürzt wird (Art. VI Wijzigingswet Mediawet 2008), wovon EUR 127 Mio. den öffentlichen Rundfunk betreffen. Das System soll zudem insgesamt vereinfacht und die Ausgaben stark gekürzt werden. Die Zahl der Rundfunkvereine soll bis 2016 von 21 auf acht reduziert werden, indem diese miteinander fusionieren. Regionale öffentliche Rundfunkanbieter sollen in das nationale öffentliche Rundfunksystem eingebunden werden. Radio Netherlands Worldwide wird ebenfalls starke Einsparungen hinnehmen müssen, da es in Zukunft nur noch Länder bedienen wird, in denen die Pressefreiheit nicht gegeben ist. Dafür wird es in die Zuständigkeit des Aussenministeriums überführt. Die Gesetzesvorlage ist derzeit im Parlament.

Kernbefunde

- Der niederländische öffentliche Rundfunk wird durch Steuermittel (Teil des Reichsmedienbeitrags) und Werbung finanziert.
- In den nächsten Jahren will die Regierung den öffentlichen Rundfunk reformieren. Gleichzeitig wird der Reichsmedienbeitrag schrittweise um EUR 200 Mio. gekürzt. NPO hat deshalb EUR 127 Mio. weniger zur Verfügung.

⁴ Weiter existiert ein Produktionsfonds (*Co-productiefonds Binnenlandse Omroep*), der Koproduktionen der niederländischen nationalen öffentlichen Sender mit dem flämischen öffentlichen Rundfunk VRT, den deutschen öffentlich-rechtlichen Sendern, unabhängigen Filmproduzenten oder Institutionen im Bereich der darstellenden Künste im Rahmen von Filmen und Dokumentationen finanziert. Die gesprochenen Mittel stammen aus den Abgaben belgischer und deutscher Unternehmen für die Übertragung des Signals von niederländischen öffentlich-rechtlichen Sendern im Kabel und aus dem Filmfonds der Rundfunkkommission (Cobofonds o.J.).

4.14 Norwegen

Mediensystem Norwegen: Key Facts



Norwegen ist wie die Schweiz nicht Mitglied der EU, unterliegt aber als EWR-Mitglied praktisch den gleichen europäischen Medienregulierungen wie alle EU-Staaten.

- **Fernsehen:** Im norwegischen Fernsehsektor spielt der öffentliche Rundfunk von *Norsk Rikskringkasting* (NRK) eine zentrale Rolle. Unter den privat-kommerziellen Fernsehsendern sind neben den norwegischen Sendern *TV Norge* sowie TV2 (und diversen Ablegern) vor allem die aus London einstrahlenden Kanäle von Viasat (insbesondere TV3 und Viasat 4) von Bedeutung. Zudem wird der offene Kanal *Frikanalen* landesweit terrestrisch verbreitet.
- **Radio:** Auf nationaler Ebene senden – neben den öffentlichen Sendern von NRK – nur zwei kommerzielle Radios; einige weitere Sender strahlen ihr Programm in mehreren Städten aus. Das Land ist insgesamt in 141 Sendegebiet für Lokalradio unterteilt; es existieren rund 250 Sender.
- **Presse:** Der Pressesektor zeichnet sich mit 73 Tageskaufzeitungen (davon acht nationale) durch eine grosse Titelvielfalt aus (18.1/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Gesamtauflage beläuft sich auf beeindruckende 1'803'000 Exemplare (447.2/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Das für Medien und Kultur verantwortliche Ministerium ist das *Kulturdepartementet*. Die *Medietilsynet* ist als Regulierungsbehörde für den Rundfunksektor, aber auch für die Presseförderung zuständig. Ethische Fragen fallen indes in den Kompetenzbereich der *Pressens Faglige Utvalg*, des für alle Medien zuständigen Presserates.

In Norwegen wird der Public Service durch **Gebühren** (*kringkastingsavgiften*) auf den Besitz eines Fernsehgeräts finanziert (§ 6-4 LOV 127/1997). Gebührenpflichtig sind sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen. NRK darf keine Werbung schalten, weder im klassischen Rundfunk noch im Internet – die einzige Ausnahme bildet der Teletext (§ 6-4 LOV 127/1997; NRK 2012a). Über die Tochterfirma *NRK Aktivum* betätigt sich NRK in kleinem Umfang auch kommerziell und generiert damit zusätzliche Einnahmen (§ 6-1 LOV 127/1997; NRK 2012a). Darunter fallen Programmverkäufe, Spin-off-Produkte, Buchpublikationen, interaktive Aktivitäten sowie Sponsoring für Sport- und Kulturprogramme (NRK 2012b; § 3-13 FOR 153/1997).

Die **Einnahmen** von NRK betragen jährlich rund NOK 5'000 Mio., die Gebühren machen davon etwa 96 % aus (NRK 2012b). 2011 erhielt NRK insgesamt NOK 4'714.2 Mio. an Gebührengeldern (NRK 2012c: 9) und verfügte insgesamt über Einnahmen von NOK 4'949.7 Mio.

Das norwegische Parlament (*Storting*) entscheidet jährlich über die **Höhe der Gebühren** (§ 6-4 LOV 127/1997). Im Jahr 2013 betrug die Gebühr NOK 2'680.56 (NRK 2013). 2012 waren es NOK 2'580, 2011 NOK 2'478 (NRK 2012c: 7). Es handelt sich um eine Gerätegebühr, die jede Person bezahlen muss, die ein Gerät zum Empfang von Fernsehen besitzt (NRK 2013; § 1 FOR 8798/1980). Die Gebühr wird in Halbjahresraten direkt an NRK bezahlt: für das erste Halbjahr bis am 31. Januar, für das zweite Halbjahr bis am 31. Juli (§ 2 FOR 8798/1980).

Kernbefunde

- Der Public Service wird in Norwegen ausschliesslich durch Gebühren finanziert, deren Höhe jährlich vom Parlament festgelegt wird.
- Über die Tochterfirma *NRK Aktivum* dürfen kommerzielle Einnahmen generiert werden, jedoch ist Werbung (ausser im Teletext) nicht erlaubt.

4.15 Österreich

Mediensystem Österreich: Key Facts



Wie die Schweiz ist auch Österreich ein kleines Mediensystem, das mit Deutschland einen grossen gleichsprachigen Nachbarn hat.

- **Fernsehen:** Einstrahlende Sender aus Deutschland spielen im Fernsehmarkt eine dominante Rolle. An einheimischen Sendern sind die Kanäle des *Österreichischen Rundfunks* (ORF) sowie die Privatsender ATV und ATV2 (*Tele München Gruppe*), Puls 4 (ProSiebenSat.1) sowie *Servus TV* zu nennen. In den einzelnen Bundesländern existieren zudem regionale und lokale Fernsehsender.
- **Radio:** Im Radiosektor finden sich neben den öffentlichen ORF-Sendern ein nationaler Radiosender (*Kronehit*) sowie mehrere kommerzielle regionale/lokale Sender in den Bundesländern sowie mehrere sogenannte freie (nicht-kommerzielle) Radios.
- **Presse:** Mit Blick auf den Zeitungsmarkt zeigt sich, dass 2010 noch 15 Tageskaufzeitungen auf dem Markt waren, darunter sechs nationale Titel (total 2.1/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Auflage war in den letzten Jahren rückläufig und beträgt 2011 noch 1'997'000 Exemplare (277.5/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Medienfragen fallen in den Kompetenzbereich des *Bundeskanzleramts*. Als unabhängige Regulierungsbehörde ist die *KommAustria* für Rundfunkregulierung und Verwaltung der Medienförderung zuständig. Ihr steht als Geschäftsstelle die *Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH* (RTR) unterstützend zur Seite. Gegen Entscheidungen der *KommAustria* kann beim eigens dafür zuständigen *Bundeskommunikationssenat* (BKS) rekurriert werden. Für die Selbstregulierung der Presse ist der *Österreichische Presserat* zuständig, der teilweise staatlich finanziert wird.

Der ORF wird aus öffentlichen Mitteln und aus Werbung finanziert. Die öffentlichen Mittel stammen hauptsächlich aus dem sogenannten Programmentgelt, das Teil der **Rundfunkgebühren** auf den Besitz von Radio- und Fernsehgeräten ist. Gebührenpflichtig sind zum einen Haushalte, in deren Gebäude mindestens ein betriebsbereites Gerät zum Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen vorhanden ist. Firmen, Institutionen und Vereine bezahlen eine Gebühr pro zehn Geräte. Autoradios sind hingegen gebührenbefreit (GIS 2013a, 2013c; § 2 (1) & 3 (2) RGG). Computer oder anderer Geräte mit Rundfunkempfangskarte und internettaugliche Geräte sind grundsätzlich ebenfalls gebührenpflichtig. Beim Internetempfang wird allerdings eine zusätzliche Ausdifferenzierung vollzogen: Da die Fernsehprogramme des ORF noch nicht als Live-Stream übertragen werden und Video-on-Demand nicht als Rundfunk gewertet wird, entfällt die Fernseh-Gebührenpflicht für einen internettauglichen Computer. Bei Radioprogrammen besteht sie hingegen, da dort der ORF entsprechende Live-Streams anbietet (GIS 2013a).

Die Rundfunkgebühren setzen sich zusammen aus einer Reihe verschiedener Gebühren in unterschiedlicher Höhe, die verschiedenen Institutionen zufließen und für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden (GIS 2012a, 2013b):

- *Radio- und Fernsehgebühr* (Rundfunkgebühr für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen): Für Fernsehen beträgt die Gebühren EUR 1.16, für Radio EUR 0.36 pro Monat. Diese Gebühr fliesst dem Bundesministerium für Finanzen zu (§ 3 (1) RGG). Mit diesem Geld wird hauptsächlich der Privatrundfunk gefördert, indem damit der *Privatrundfunkfonds*, der *Digitalisierungsfonds*, der *Fernsehfonds Austria* und der *Nichtkommerzielle Rundfunkfonds* finanziert werden (*siehe Monitoring-Report «Medienförderung»*).
- *Programmentgelt*: Das Radioentgelt beträgt EUR 4.49, das kombinierte Fernseh- und Radioentgelt EUR 16.16 pro Monat und kommt dem ORF zugute.

- *Kunstförderungsbeitrag*: Monatlich gehen EUR 0.48 an den Bund zur Förderung von Kunst (§ 1 (1) Kunstförderungsbeitragsgesetz).
- *Landesabgabe*: Die je nach Bundesland unterschiedlich hohe Landesabgabe fließt dem jeweiligen Landesbudget zu. Sie beträgt für Radioempfang zwischen EUR 0.00 und EUR 1.60, für Fernseh- und Radioempfang zwischen EUR 0.00 und EUR 5.40. Die Bundesländer können die Höhe und der Verwendungszweck dieser Landesabgabe selbst festlegen.
- *Umsatzsteuer*: Hinzu kommt eine Umsatzsteuer in der Höhe von EUR 0.45 für Radioempfang und EUR 1.62 für Radio- und Fernsehempfang.

Damit beträgt die monatliche Abgabe seit Juni 2012 zwischen EUR 5.78 und EUR 7.38 für Radioempfang, zwischen EUR 19.78 und EUR 25.18 für Radio- und Fernsehempfang. Im Durchschnitt macht dies jährlich EUR 282.12 aus (2011: EUR 264.72), wobei dieser Betrag je nach Bundesland etwas höher oder tiefer liegt (GIS 2012b; 2013b). Von diesem Gesamtbetrag fließen knapp zwei Drittel an den ORF.

Bestimmte Personengruppen sind von der Gebührenpflicht befreit (z. B. Sozialhilfeempfänger). Der ORF wird derzeit mit Steuergeldern für diesen Entfall des Programmengelds abgegolten. Diese kompensatorische Zuwendung dürfen nicht höher als der entstandene Entfall sein. Zudem dürfen sie 2010 und 2011 max. EUR 50 Mio., 2012 und 2013 max. EUR 30 Mio. pro Jahr nicht übersteigen und sind an die Erfüllung bestimmter Anforderungen gerichtet (u.a. Fortbestand des Film-Fernsehabkommens und des Radiosymphonieorchesters) (§ 31 (11) ORF-G).

Die **Höhe** der verschiedenen Gebühren wird durch unterschiedliche Institutionen festgelegt: Die Höhe der Radio- und Fernsehgebühr und des Kunstförderungsbeitrags sind im *Rundfunkgebührengesetz (RGG)* respektive dem *Kunstförderungsbeitragsgesetz* festgelegt und fallen damit in die Kompetenz des Bundesparlaments. Die Landesabgabe wird hingegen von den Bundesländern zumeist ebenfalls in den entsprechenden Gesetzen und damit von den Parlamenten der Länder festgelegt. Das Programmengeld kann der ORF selbst festlegen: Der ORF-Stiftungsrat bestimmt auf Antrag des Generaldirektors die Gebührenhöhe. Der Generaldirektor hat einen Antrag auf Neufestlegung mit Blick auf wirtschaftliche Erfordernisse, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu stellen. Der Beschluss des Stiftungsrats bedarf der Zustimmung des Publikumsrats. Falls der Publikumsrat innerhalb von acht Wochen die Genehmigung nicht ausdrücklich versagt, wird der Beschluss wirksam, ansonsten ist ein Beharrungsbeschluss des Stiftungsrats notwendig (§ 31 (1) & (8) ORF-G). Die Regulierungsbehörde kann danach den Beschluss innerhalb von drei Monaten aufheben, falls dieser mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht (§ 31 (9) ORF-G). Bei der Festlegung des Programmengelds besteht eine Berücksichtigung der Teuerung: «Bei Festlegung des Programmengelds können die über die nächste Finanzierungsperiode zu erwartenden Preis- bzw. Kostensteigerungen in die Kosten des öffentlichen Auftrags eingerechnet werden. Die dafür gebundenen Mittel sind vom ORF gesondert dem Sperrkonto zuzuführen und dürfen ausschliesslich zur Abdeckung der für das jeweilige Jahr erwarteten Preis- und Kostensteigerungen herangezogen werden» (§ 31 (6) ORF-G).

Auch **Werbung** ist in den ORF-Programmen zulässig. Allerdings gelten strengere Regeln als für private Sender. Ein Radiosender hat werbefrei zu sein, ein Sender darf täglich maximal 8 % Werbung ausstrahlen und in den restlichen Sendern ist die tägliche Werbedauer im Jahresschnitt auf maximal 172 Minuten festgelegt (§ 14 (4) ORF-G). Im Fernsehen gilt eine tägliche Werbeobergrenze von 42 Minuten (§ 14 (5) ORF-G) sowie – mit Ausnahme von Sportsendungen – ein Verbot von Unterbrecherwerbung (§ 15 (2) ORF-G).

Der ORF erzielte 2011 einen **Konzernumsatz** von EUR 951.9 Mio. Davon stammen EUR 584.2 Mio. (61.4 %) aus öffentlichen Mitteln (EUR 534.2 Mio. Programmengelde und EUR 50 Mio. Abgeltungen), EUR 216.7 Mio. (22.8 %) aus Werbung (EUR 141.5 Mio. Fernseh-, EUR 75.1 Mio. Radiowerbung) und

EUR 151.1 Mio. (15.9 %) aus «sonstigen Erlösen» (u.a. Einnahmen von Tochterunternehmen) (ORF 2012a: 14, 2012b: 11).

Eine Debatte um eine Veränderung der Gebühreneinzugspraxis gab es in den Jahren 2010/2011 und führte tatsächlich zu einer Anpassung. Ursprünglich mussten die Gebühren nur bezahlt werden, falls in einem Haushalt ein Fernseh- oder Radiogerät vorhanden war *und* mit diesem Gerät sämtliche ORF-Programme empfangen werden konnten. Diese Regelung wurde 2011 dahin gehend verändert, dass nun jeder Haushalt in einem Gebiet, das terrestrisch versorgt wird (also praktisch überall), zahlen muss (diePresse.com 2011). Weitere Veränderungen sind kurzfristig nicht geplant, obwohl auch in Österreich ein langfristiger Trend in Richtung einer geräteunabhängigen Abgabe gesehen wird. Die aktuelle Regierung hat jedoch erklärt, in dieser Legislatur diesbezüglich keine Änderung mehr vorzunehmen (derStandard.at 2013, diePresse.com 2013).

Kernbefunde

- Der ORF finanziert sich zu drei Fünfteln über eine gerätegebundene Gebühr, die pro Haushalt erhoben wird. Die restlichen Einnahmen werden mit Werbung generiert.
- Gemeinsam mit der Gebühr für den öffentlichen Rundfunk (Programmngelt) werden weitere Gebühren erhoben, die dem Bund und den Bundesländern zukommen. Ein Teil dieser Gebühren wird zur Förderung des privaten Rundfunks verwendet.
- Die Höhe des Programmngelts kann der ORF selber vorschlagen, dabei kann er allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigen.

4.16 Schweden

Mediensystem Schweden: Key Facts



Wie in den anderen skandinavischen Ländern Dänemark und Norwegen spielen auch in Schweden aus London operierende Fernsehsender eine bedeutende Rolle.

- **Fernsehen:** Der Fernsehsektor ist durch die ausländische Konkurrenz geprägt. Neben der öffentlichen Veranstalterin *Sveriges Television* (SVT) und dem Privatsender TV4 sowie seinen Ablegern (Bonnier-Gruppe), beherrschen aus Grossbritannien einstrahlende Sender von Viasat (insbesondere TV3, TV6, TV8 und TV10) und SBS Discovery Media (Kanal 5, Kanal 9 und TV11) einen bedeutenden Teil des Zuschauer- und Werbemarktes. Ferner existieren rund 80 regionale/lokale Sender.
- **Radio:** Wie früher in der Schweiz sind die Veranstalter für öffentliches Fernsehen und Radio getrennt: *Sveriges Radio* (SR) produziert mehrere nationale öffentliche Sender. Privatrado ist eigentlich auf die lokale Ebene beschränkt, doch haben sich mehrere Stationen auch zu Netzwerken zusammengeschlossen. Weiter finden sich auf lokaler Ebene in rund 150 Gebieten über 850 nicht-kommerzielle Nachbarschaftsradios (Närradio).
- **Presse:** Bezüglich der Printmedien zeigt sich in Schweden mit 84 Titeln (davon vier nationale) eine grosse Vielfalt (10.7/erwachsene Bevölkerung in Mio.). Die Auflage ist zwar rückläufig, beträgt aber immer noch 2'939'000 Exemplare (372.7/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Medien fallen in die Zuständigkeit des *Kulturdepartementet* (Kulturministerium); für Rundfunkregulierung wurde die *Myndigheten för Radio och TV* eingerichtet. Um die Selbstregulierung der Presse kümmert sich der *Pressens Opinionsnämnd* (Presserat) und der diesem vorgeschaltete *Allmänhetens Pressombudsman*.

Die öffentlichen Rundfunkveranstalter SVT und SR sowie *Sveriges Utbildningsradio AB* (UR), das Bildungssendungen produziert, werden aus einer **Gebühr** finanziert, die auf alle Geräte anfällt, die Fernsehen empfangen können (§§ 1, 2 & 3 Lag 41/1989). Gebührenpflichtig sind Haushalte und Unternehmen. SVT, SR und UR ist Werbung sowie Sponsoring verboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist Werbung für die eigenen Programme oder jene der beiden anderen öffentlichen Rundfunkveranstalter (§ 18 Sändningstillstånd för SVT; § 20 Sändningstillstånd för SR; § 17 Sändningstillstånd för UR).

Die **Höhe** der Gebühr ist gesetzlich auf jährlich SEK 2'076 festgeschrieben, kann entsprechend vom Parlament verändert werden und wird eingezogen von der Radiotjänst i Kiruna AB (RIKAB oder *Radiotjänst*), die sich im Besitz der drei öffentlichen Rundfunkorganisationen befindet (§§ 2a & 7 Lag 41/1989).

2011 erhielt **SR** SEK 2'461 Mio. an Gebührgeldern und erwirtschaftete rund SEK 52.3 Mio. an übrigen Betriebseinnahmen, hatte also Einnahmen von insgesamt SEK 2'513.3 Mio. Die Gebühren machten entsprechend 97.9 % des Betriebsertrages aus (Sveriges Radio 2013: 41). **SVT** generierte 2011 SEK 3'914.3 Mio. an Gebührgeldern und SEK 254.2 Mio. an übrigen Betriebseinnahmen (SVT 2013: 9). Der Anteil Gebührgelder am Totalertrag von SEK 4'168.5 Mio. belief sich damit auf 93.9 %. **UR** schliesslich erhielt im Jahr 2011 SEK 289.6 Mio. an Gebührgeldern und wies übrige Einnahmen in der Höhe von SEK 4.1 Mio. aus, womit der Anteil der Gebührgelder an der Ertragssumme von SEK 293.7 Mio. 98.6 % ausmachte (Sveriges Utbildningsradio 2012: 20).

In Schweden wurde 2011 eine Kommission damit beauftragt, das **bestehende Finanzierungsmodell des öffentlichen Rundfunks zu überprüfen**. Als Begründung hierfür wurden der technologische Wandels, der eine Gerätegebühr veraltet erscheinen lässt, und Diskussionen in anderen nordischen Ländern angeführt: Island hatte von einer Gerätegebühr auf eine spezielle Steuer umgestellt und Finnland 2009 eine individuelle Mediensteuer beschlossen (für die Diskussion in Finnland siehe Abschnitt 4.6). Drei Möglichkeiten standen im Zentrum der Untersuchung: Erstens das bestehende Modell beizubehalten, zweitens auf eine Steuerfinanzierung oder drittens auf eine Mediengebühr umzustellen. Das Finanzierungsmodell soll die Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks garantieren, vom Publikum als legitim erachtet werden und effizient sein (Engblom 2012: 23-24). Das Komitee schlug vor, auf eine individuelle Radio- und Fernsehgebühr umzustellen, deren Höhe sich nach dem steuerbaren Einkommen berechnet. Im Entwurf für das Gesetz zum öffentlichen Rundfunk der Jahre 2014-2019 hält die Regierung jedoch am alten Modell fest, weil das vorgeschlagene Modell zuerst noch genauer analysiert werden müsse (Regeringens proposition 2012/13:164: 80). Unterdessen hat Radiotjänst begonnen, die Gerätegebühr auch auf Computer und mobile Empfangsgeräte zu erheben. Klagen gegen diese Praxis waren vor Gericht erfolglos (Reuters 2013).

Kernbefunde

- Der schwedische öffentliche Rundfunk wird vollumfänglich aus einer Gerätegebühr finanziert. Werbung ist untersagt. Die Gebührenhöhe wird vom Parlament per Gesetz festgelegt.
- Die Gerätegebühr soll durch eine einkommensabhängige individuelle Medienabgabe ersetzt werden. Mit einer Änderung ist aber nicht vor 2019 zu rechnen.

4.17 Schweiz

Mediensystem Schweiz: Key Facts



Das schweizerische Mediensystem ist stark von kleinstaatlichen Strukturmerkmalen und Mehrsprachigkeit geprägt.

- **Fernsehen:** Die einzige Anbieterin von mindestens je zwei Vollprogrammen in allen drei Sprachregionen ist die öffentliche *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)*. Daneben existieren 13 konzessionierte private Fernsehsender auf lokal-regionaler Ebene sowie über 100 weitere Privatprogramme, bei denen es sich hauptsächlich um Spartensender und alternative Lokalsender handelt. In allen Landesteilen werden die einstrahlenden ausländischen Sender der angrenzenden Länder mit über drei Fünftel Marktanteil am stärksten rezipiert. Die SRG-Sender erreichen einen Marktanteil von knapp einem Drittel, während jener der schweizerischen Privatsender im einstelligen Bereich liegt. Deutsche und französische Privatsender nutzen ihren Markterfolg kommerziell, indem sie «Werbefenster» mit schweizerischer Werbung anbieten.
- **Radio:** Im Radiobereich ist die SRG mit mindestens drei Programmen in den drei grossen Sprachregion tätig. 34 privat-kommerzielle und neun alternative konzessionierte Radios übertragen ihre lokal-regionalen Programme über UKW. Daneben existieren über 40 Radios, die ihre (Sparten-) Programme über Internet, Kabel oder DAB-T ausstrahlen.
- Der Vergleichbarkeit der **Pressemärkte** halber sollen auch für die Schweiz die Pressestatistik der WAN-IFRA benutzt werden. Diese weist für 2011 insgesamt 78 regionale oder lokale Tageszeitungen (11.6/erwachsene Bevölkerung in Mio.) mit einer Gesamtauflage von 1'995'000 Exemplaren aus (297.1/1'000 Einwohner).
- **Regulierung:** Für alle Fragen der Medienregulierung ist das *Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK)* zuständig. Ihm angegliedert ist das *Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)*, welches zuhanden des Departements Aufsichts- und Kontrollfunktionen über Radio und Fernsehen sowie für die in der Telekommunikationsregulierung zuständige *Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)* Aufgaben übernimmt. Für Zuschauerbeschwerden im Rundfunkbereich existieren Ombudsstellen, welche die öffentlichen und privaten Rundfunksender von Gesetzes wegen einrichten müssen. Entscheidungen der Ombudsstellen können an die gerichtsähnliche *Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)* weitergezogen werden. Daneben existiert als Selbstregulierungsorgan der Branche der *Schweizerische Presserat*, der anders als sein Name vermuten lässt, auch Beschwerden gegen Rundfunksendungen behandelt.

Die SRG finanziert sich hauptsächlich durch Empfangsgebühren (Art. 34 RTVG), die als **Gerätegebühr** ausgestaltet sind (Art. 68 (1) RTVG). Gebührenpflichtig sind nicht nur Radio- und Fernsehgeräte, sondern auch weitere zum Empfang geeignete Geräte wie Computer und internetfähige Mobiltelefone (Art. 57 RTVV). Die Erhebung der Empfangsgebühren kann vom Bundesrat einer unabhängigen Organisation übertragen werden (Art. 69 RTVG). Seit 1998 ist dafür die *Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren (Billag AG)* zuständig. Die Fernsehprogramme der SRG werden zusätzlich durch **Werbung** und Sponsoring finanziert, während zur Finanzierung von Radioprogrammen nur Sponsoring erlaubt ist (Art. 14 (1) RTVG). Für die SRG gelten leicht strengere Werbevorschriften als für konzessionierte Privatsender, beispielsweise bezüglich Unterbrecherwerbung (Art. 22 RTVV). Zudem ist auf den Websites der SRG sowohl Werbung als auch Sponsoring unzulässig sind (Art. 23 RTVV).

Die **Höhe** der Gebühr wird vom Bundesrat unter Berücksichtigung u.a. des Finanzbedarfs der SRG für die Erfüllung des Programmauftrags festgelegt. Dabei hat der Bundesrat auch Empfehlungen des

Preisüberwachers zu beachten und Abweichungen zu begründen (Art. 70 RTVG). Im Jahr 2013 beträgt die Höhe der Empfangsgebühr für privaten Radioempfang CHF 169.15 und für privaten Fernsehempfang CHF 293.25 pro Jahr. Wer mindestens ein Radio- und ein Fernsehgerät besitzt bezahlt entsprechend CHF 462.40 pro Jahr (Art. 59 (1) RTVV; Billag o.J.-a). In der Schweiz wird die Empfangsgebühr nicht nur von Privatpersonen bezahlt, sondern auch für sogenannten «gewerblichen Empfang» (Empfang in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal) und «kommerziellen Empfang» (Empfang zu Zwecken der Unterhaltung oder Information für Kundschaft oder Aussenstehende) erhoben (Art. 70 (2) RTVG; Art. 58 (2) & (3) RTVV). Die Gebühren für gewerblichen Empfang sind leicht höher als jene für Privathaushalte (CHF 223.85 für Radio und CHF 388.55 für Fernsehen). Für den kommerziellen Empfang gibt es ausserdem eine Abstufung nach Anzahl Geräten. Unternehmen bezahlen entsprechend jährlich zwischen CHF 223.85 und CHF 514.90 für Radioempfang und zwischen CHF 388.55 und CHF 893.70 für Fernsehempfang.

2011 verzeichnete die SRG SSR einen Betriebsertrag von CHF 1'645.4 Mio. CHF 1'175.2 Mio. stammten aus Empfangsgebühren, CHF 388.2 Mio. aus kommerziellen Erträgen (davon CHF 279.8 Mio. aus Werbung und CHF 58.6 Mio. aus Sponsoring), sowie CHF 82 Mio. aus übrigen Erträgen und (positiven) Erlösminderungen (SRG SSR 2012: 112, 119). Der Anteil der Empfangsgebühren am Ertragstotal machte damit 71.4 % aus.

In der Schweiz wird derzeit im Rahmen einer Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) über einen Systemwechsel von einer Gerätegebühr zu einer Haushaltsabgabe diskutiert. Begründet wird die angestrebte Umstellung mit drei Problemen, die die Gerätegebühr mit sich bringt und die eine Umstellung auf eine Haushaltsgebühr lösen würde: Erstens sei nicht mehr klar, was als Empfangsgerät gilt, weil «heute auch Geräte wie Smartphones, Computer und Tablets den Radio- und Fernsehempfang ermöglichen» (UVEK 2012). Zweitens würden Kontrollen in den Haushalten und Betrieben einen hohen administrativen Aufwand bedeuten und drittens käme heute die Allgemeinheit für die fehlenden Beträge der Schwarzseher auf (vgl. UVEK 2012; Bundesrat 2013: 2). Ausserdem verspricht sich das UVEK von der Einführung des neuen Modells auch eine Abgabensenkung für die einzelnen Abgabepflichtigen (Bundesrat 2013: 3). Ausgenommen von der Gebühr wären nach dem Willen des Bundesrates Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, sowie Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter CHF 500'000. Die Revision wird derzeit im Parlament behandelt.

Kernbefunde

- In der Schweiz findet sich eine Mischfinanzierung des Service public. Zusätzlich zu einer Gerätegebühr darf die SRG Werbung (nur TV) und Sponsoring ausstrahlen.
- Die Höhe der Gebühr wird von der Regierung festgelegt.
- Derzeit wird ein Systemwechsel von der Gerätegebühr zu einer Haushaltsabgabe diskutiert. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird im Parlament behandelt.

4.18 USA

Mediensystem USA: Key Facts



Das US-amerikanische Mediensystem unterscheidet sich deutlich von anderen westlichen Ländern.

- **Fernsehen:** Anders als in Europa basiert Fernsehen in den USA auf lokalen Sendern. In vielen Fällen schliessen sich diese aber einem nationalen Network an und übernehmen dessen nationales Programm (von lokalen Nachrichtensendungen und Werbung abgesehen). Die grössten dieser nationalen Networks sind NBC, CBS, ABC, Fox, und The CW. In den letzten Jahren haben aber neue Kabel- und Satellitensender den terrestrisch verbreiteten Networks stark zugesetzt. Mit *Public Broadcasting Service* (PBS) existiert zwar auch ein öffentliches Network (wie im kommerziellen Sektor ein Zusammenschluss lokaler Sender), dieses spielt aber bezüglich Finanzierung und Nutzung nur eine marginale Rolle. Über die *Corporation for Public Broadcasting* (CPB) fliessen PBS öffentliche Mittel zu. Den Hauptteil der Einnahmen erhält PBS aber aus Spenden.
- **Radio:** Auch der Radiosektor ist hauptsächlich von kommerziellen Sendern dominiert. Daneben senden auf lokaler Ebene im ganzen Land nicht-kommerzielle alternative Stationen. Wie im Fernsehsektor existiert mit *National Public Radio* (NPR) ein öffentliches Network, das sich zu einem kleinen Teil via CPB mit öffentlichen Mitteln finanziert.
- **Presse:** Auf dem US-amerikanischen Zeitungsmarkt finden sich 2011 insgesamt 1'382 Tageskaufzeitungen (5.5/erwachsene Bevölkerung in Mio.), deren Gesamtauflage sich auf 44'421'000 Exemplare beläuft (178.3/1'000 Erwachsene).
- **Regulierung:** Für die Regulierung von Rundfunk und Telekommunikation ist die *Federal Communications Commission* (FCC) zuständig. Presseräte (News Councils) finden sich in drei Bundesstaaten: Hawaii, Minnesota und Washington.

Öffentlicher Rundfunk fristet in den USA anders als in Europa ein Nischendasein. Die Networks PBS (TV) und NPR (Radio) sowie die diesen angeschlossenen lokalen Stationen dürfen keine Werbung ausstrahlen. Vielmehr finanzieren sich die Sender hauptsächlich als **Spenden**. Allerdings werden Sponsoringbotschaften von Firmen ausgestrahlt, die Geld gespendet haben. Statt für Werbung wird das Programm immer wieder für Fundraising und Spendenaufrufe («Telethons») unterbrochen.

Der öffentliche Rundfunk wird zudem mit öffentlichen Mitteln aus dem **Staatshaushalt** unterstützt. Das Geld fliesst an die *Corporation for Public Broadcasting* (CPB), die 2013 USD 445.0 Mio. (plus UDS 1.0 Mio. Zinsen) erhält, was angesichts der Grösse der USA ein bescheidener Betrag ist. 2011 waren es noch USD 429.1 Mio. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Kongress. Von diesen Einnahmen darf CPB maximal 5 % für die Administration und 6 % für die Funktion des ganzen öffentlichen Systems (Network, Technik etc.) verwenden (47 USC §396 (k)(3)(A)(i)). 2013 sind dies USD 22.25 Mio. respektive USD 26.7 Mio. Der restliche Betrag wird nach einem fixen Schlüssel aufgeteilt. 75 % gehen an das Fernsehen (75 % an lokale Sender und 25 % an PBS), 25 % an das Radio (70 % an lokale Sender, 7 % an einen Radiofonds für Minderheitenprogramme und unabhängige Produktionen und 23 % an nationale Radiosender wie NPR) (47 USC §396 (k)(3)(A)(ii) und (iii), §396 (k)(3)(B) und §396 (k)(6)). 2013 sind dies UDS 222.78 Mio. für lokale TV-Sender, USD 69.31 Mio. für lokale Radiosender, USD 75.01 Mio. für nationale Fernsehsendungen von PBS, USD 22.9 Mio. für nationale Radiosendungen etwa von NPR und USD 7.06 Mio. für den Radiofonds (CPB o.J.).

PBS hatte 2011/12⁵ Einnahmen von USD 505.67 Mio., wovon USD 182.66 Mio. Mitgliedschaftsbeiträge von lokalen Sendern und UDS 63.49 Mio. Zuwendungen waren (PBS 2012: 5). **NPR** verfügte 2011 über Gesamteinnahmen von USD 177.78 Mio., davon USD 3.19 Mio. Mitgliedschaftsbeiträge von lokalen Sendern, USD 67.73 Mio. Gebühren von lokalen Sendern im Gegenzug für die von NPR bereitgestellten Sendungen, Sponsoringeinnahmen von USD 49.76 Mio. und Zuwendungen (in der Höhe von UDS 7.88 Mio. (NPR 2012: 32).

Laut einer Studie von CPB (2012: 17-18) stammt der Grossteil der **Einnahmen der lokalen Sender** nicht von CPB. Dieser Anteil betrage nur 18 % (TV) respektive 11 % (Radio). Individuelle Spenden (22 % respektive 34 %) sowie Spenden von Unternehmen (13 % respektive 19 %) und Universitäten (8 % respektive 13 %) spielen eine wichtige Rolle. Aber auch von staatlicher Seite gibt es weitere Gelder: von der Bundesregierung (5 % respektive 1 %), den Bundesstaaten (14 % respektive 3 %) und Gemeinden (4 % respektive 1 %). Diese staatlichen Mittel belaufen sich 2008 auf ungefähr USD 753 Mio., davon USD 80 Mio. von der Bundesregierung (Nielsen/Linnebank 2011: 8).

Kernbefunde

- Öffentlicher Rundfunk spielt in den USA nur eine untergeordnete Rolle und wird nur zu einem bescheidenen Teil aus dem Staatsbudget finanziert.
- Spenden sind eine zentrale Einnahmequelle für die den Networks PBS und NPR angeschlossenen nicht-kommerziellen lokalen Sender.

⁵ Das Geschäftsjahr von PBS endet jeweils Ende Juni, von NPR Ende September. Entsprechend wurden für den Vergleich für PBS die Zahlen des Geschäftsjahres 2011/2012, für NPR des Geschäftsjahres 2010/2011 verwendet.

5 Vergleichende Analyse

Auf Basis der Länderanalysen werden im Folgenden die 18 untersuchten Mediensysteme auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin verglichen. Dabei wird anhand des im zweiten Abschnitt vorgestellten Analyserasters vorgegangen.

Neben dem zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks gewählten Modells wird auf die Finanzen, die Regulierung der Finanzierung sowie auf bereits implementierte Reformen und derzeit diskutierte Reformvorschläge fokussiert.

5.1 Modell der Finanzierung

Der Ländervergleich zeigt auf, dass die **Mischfinanzierung** des öffentlichen Rundfunks dominiert (siehe Tabelle 4). In den meisten Ländern erhalten die Organisationen öffentliche Mittel und generieren zusätzlich auch Werbeeinnahmen. Nur in den nordischen Ländern und in Grossbritannien sowie den USA wird gänzlich auf Werbung verzichtet.

Die **öffentlichen Mittel** stammen in allen nicht-europäischen Vergleichsländern (Australien, Kanada, Neuseeland, USA) aus dem Staatshaushalt, während in Europa nur Belgien und die Niederlande eine Finanzierung aus dem regulären Steueraufkommen kennen. Ansonsten sind in Europa insbesondere Gebühren auf den Gerätebesitz weit verbreitet (in Frankreich dienen direkte Subventionen nur zur Ergänzung der Gerätegebühr).

Neue Finanzierungsmodelle finden sich bisher erst in Finnland (individuelle Mediensteuer) und in Deutschland (Haushaltsabgabe). Doch in zahlreichen weiteren Ländern werden Reformen derzeit diskutiert oder sind bereits beschlossen (siehe Abschnitt 5.4).

Tabelle 4: Modell der Finanzierung

	Gerätegebühr	Haushaltsabgabe	Mediensteuer	Staatshaushalt
Werbung	AT CH (SRG TV) FR IE (RTÉ) IT	DE (ARD, ZDF)	-	AU (SBS) BE/CF BE/VG (VRT Radio) CA (CBC TV) FR IE (TG4) NL NZ (TVNZ)
keine Werbung	CH (SRG Radio) DK NO SE UK	DE (DF)	FI	AU (ABC) BE/VG (VRT TV) CA (CBC Radio) NZ (RNZ) US

5.2 Finanzen

Ein Vergleich der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks berücksichtigt zweitens die Finanzen der Rundfunkorganisationen, so etwa die Höhe der Gebühren, die Gesamteinnahmen und der Anteil öffentlicher Mittel an den Einnahmen.

Im Jahr 2012 – also vor den Systemwechseln in Deutschland und Finnland – existierte eine **Gerätegebühr** noch in elf Ländern. Ein Vergleich in absoluten Zahlen ist problematisch, da sich die Länder bezüglich der Grösse des Mediensystems (und damit der Anzahl gebührenpflichtiger Haushalte) überaus stark unterscheiden. Zudem sind die Gebühren in mehrsprachigen Ländern wie der Schweiz oder in Ländern mit Minderheitensprachen höher, da Programme in mehreren Sprachen zu finanzieren sind. Werden die Gebühren in Prozent des BIP zu Marktpreisen (Kaufkraftstandard je Einwohner) berechnet, so relativieren sich die Unterschiede zumindest teilweise (siehe Tabelle 5). In Zusammenhang mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Systemwechsel von einer Gerätegebühr zu einer Haushaltsabgabe wurde zudem eine Senkung in Aussicht gestellt.

Tabelle 5: Höhe der Gerätegebühr 2012

	Beitrag 2012		BIP zu Marktpreisen 2012 KKS/Einwohner in EUR	Beitrag in % des BIP/Einwohner	
	Landeswährung	EUR			
AT	282.12	282.12	33'600	0.84 %	
CH	Gerätegebühr	462.40	383.00	40'800	0.94 %
	Vorschlag BR	400.00	331.20	40'800	0.81 %
DE	215.76	215.76	31'100	0.69 %	
DK	2'352.00	315.26	32'000	0.99 %	
FI	244.90	244.90	29'400	0.83 %	
FR	125.00	125.00	27'500	0.45 %	
IE	160.00	160.00	33'100	0.48 %	
IT	112.00	112.00	25'200	0.44 %	
NO	2'580.00	349.65	49'900	0.70 %	
SE	2'076.00	241.10	32'800	0.74 %	
UK	145.50	178.00	28'400	0.63 %	

Quelle BIP: Eurostat (2012); Umrechnungskurse vom 31.12.2012

Trotz der höheren Gebühren in der Schweiz sind die **Einnahmen** der SRG tiefer als jene der öffentlichen Rundfunkorganisationen in den europäischen Grossstaaten. ARD, ZDF, France Télévisions oder die BBC verfügen über ein deutlich höheres Budget (siehe Tabelle 6).

Auch der **Anteil öffentlicher Mittel** an den Gesamteinnahmen variiert stark (siehe Tabelle 6). Naturgemäss ist der Anteil in Ländern ohne Werbefinanzierung des öffentlichen Rundfunks besonders hoch (nordische Länder, Grossbritannien). Vom Sonderfall Neuseeland abgesehen, fallen insbesondere die tiefen Werte in Irland, Italien, Kanada und Österreich auf. In diesen Ländern ist der öffentliche Rundfunk besonders stark auf Werbeeinnahmen angewiesen, was auch Auswirkungen auf die Programmgestaltung haben dürfte.

Tabelle 6: Einnahmen des öffentlichen Rundfunks 2011

		Einnahmen 2011 in Mio.		Öff. Mittel 2011 in Mio.		Anteil öff. Mittel
		Landeswährung	EUR	Landeswährung	EUR	
AT	ORF	951.9	951.9	584.2	584.2	61.4 %
AU	ABC	1'170.1	919.3	997.4	783.6	85.2 %
	SBS	310.2	243.7	222.5	174.8	71.7 %
BE/CF	RTBF	301.4	301.4	215.5*	215.5*	71.5 %
BE/VG	VRT	420.1	420.1	280.9	280.9	66.9 %
CA	CBC	1'851.3	1'401.6	1'162.3	880.0	62.8 %
CH	SRG	1'645.4	1'351.9	1'175.2	965.6	71.4 %
DE	ARD	6'360.3	6'360.3	5'379.6	5'379.6	84.6 %
	ZDF	2'057.1	2'057.1	1'741.8	1'741.8	84.7 %
DK	DR	3'866.3	520.1	3'516.2	473.0	90.9 %
FI	YLE	432.4	432.4	415.4	415.4	96.1 %
FR	FT	2'888.2	2'888.2	2'464.5	2'464.5	85.3 %
	RF	632.7	632.7	568.6	568.6	89.9 %
IE	RTÉ	350.9	350.9	183.6	183.6	52.3 %
	TG4	35.9	35.9	32.8	32.8	91.4 %
IT	RAI	2'824.8	2'824.8	1'708.4	1'708.4	60.5 %
NL	NPO	811.8	811.8	577.0	577.0	71.7 %
NO	NRK	4'949.7	637.1	4'714.2	606.8	95.2 %
NZ	TVNZ	381.8	228.2	30.8	18.4	8.1 %
	RNZ	38.9	23.3	35.6	21.3	91.5 %
SE	SVT	4'168.5	466.8	3'914.3	438.3	93.9 %
	SR	2'513.3	281.4	2'461.0	275.6	97.9 %
UK **	BBC G	5'086.5	6'069.9	3'885.7	4'636.9	76.4 %
	BBC UK	3'878.2	4'628.0	3'606.3	4'303.5	92.3 %
US	CPB	-	-	429.1	331.3	-

Umrechnungskurse vom 31.12.2011

* für RTBF wurden die Zahlen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (2012) benutzt

** für Grossbritannien wurde zwischen der *BBC Group* und der *UK PSB Group* als Teil davon differenziert

5.3 Regulierung

Die **Höhe der öffentlichen Mittel**, welche an den öffentlichen Rundfunk gehen, muss vonseiten des Staates festgelegt werden. Die Zuständigkeit hierfür und die einzelnen Verfahren sind in den einzelnen Ländern aber sehr unterschiedlich (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Entscheidung über Höhe der öffentlichen Mittel

AT	ORF-Stiftungsrat, vorbehaltlich Zustimmung Publikumsrat und Prüfung Regulierungsbehörde
AU	Parlament (alle drei Jahre)
BE/CF	Regierung (Vertrag mit RTBF, indexiert)
BE/VG	Regierung (Management Agreement mit VRT, indexiert)
CA	Treasury Board der Regierung
CH	Regierung
DE	Landesregierungen und -parlamente (Staatsvertrag), auf Grundlage eines Vorschlags der KEF
DK	Minister, mit Zustimmung Finanzausschuss Parlament
FI	Parlament (indexiert)
FR	Regierung und Parlament (nach Konsultation von CSA und den Kultur- und Finanzkommissionen der Nationalversammlung und des Senats, indexiert)
IE	Minister
IT	Minister
NL	Minister (indexiert)
NO	Parlament
NZ	jeweils zuständiges Ministerium
SE	Parlament
UK	Regierung (Kulturminister mit Zustimmung Schatzmeister)
US	Parlament

In der Regel ist entweder das Parlament, die Regierung oder das zuständige Ministerium für die Fixierung der Gebührenhöhe oder der Subvention zuständig. Zum Teil werden aber Verträge zwischen Regierung und Public Service abgeschlossen oder mehrere staatliche Stellen entscheiden gemeinsam. Eine Besonderheit findet sich in Österreich, wo es dem ORF möglich ist, die Gebühr selbst festzulegen. Um die Entscheidung möglichst zu entpolitisieren, werden die Beträge teilweise indexiert oder unabhängige Gremien (z. B. Deutschland) in die Entscheidung einbezogen.

Vorgaben zur Mittelverwendung finden sich kaum. Zwar finden sich in den Aufträgen der einzelnen Organisationen durchaus auch Einschränkungen hinsichtlich ihrer Onlineaktivitäten, aber eine Regulierung über die Finanzierung (z. B. Vorgabe, wie viele Prozent der Mittel für welche Medien eingesetzt werden sollen) kommt nicht zum Einsatz.

In den meisten Ländern, in denen der öffentliche Rundfunk auch Werbung ausstrahlen darf, kommt eine **asymmetrische Werberegulierung** zum Einsatz, d. h., für den öffentlichen Rundfunk gelten strengere Vorschriften als für privat-kommerzielle Sender (siehe Tabelle 8). Während in Belgien die kommerziellen Einnahmen von RTBF und VRT beschränkt sind (Prozentsatz der Gesamteinnahmen respektive absolute Beschränkung), finden sich in zahlreichen Ländern tiefere (tägliche) Werbeobergrenzen oder stärkere Einschränkungen bezüglich Unterbrecherwerbung (wobei diese Beschränkungen im Falle der kanadischen CBC selbst auferlegt sind). In Frankreich darf France Télévisions derzeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr keine Werbung ausstrahlen; bis 2016 soll Werbung im öffentlichen Fernsehen ganz verboten werden. Ferner finden sich in den einzelnen Ländern bestimmte Werbeverbote für den öffentlichen Rundfunk (z. B. Alkoholwerbung oder Sponsoring von Kindersendungen).

Tabelle 8: Asymmetrische Werberegulierung

Beschränkung des Anteils kommerzielle Einnahmen	Stärkere Beschränkung Unterbrecherwerbung	Tiefere Werbeobergrenzen
BE/CF, BE/VG	AT, BE/CF, CH	AT, AU (SBS), BE/CF, CA, DE, IT, NL

5.4 Reformen und Reformdiskussionen

Von den untersuchten europäischen Ländern finanzieren die meisten ihren öffentlichen Rundfunk immer noch mit einer Gebühr auf den Besitz eines Fernsehempfangsgeräts. Lediglich die **Niederlande** und die französische sowie die flämische Gemeinschaft **Belgiens** haben bereits vor über zehn Jahren die Gebühren abgeschafft. Seither werden NPO, RTBF und VRT aus dem ordentlichen Staatshaushalt finanziert. Nach Aussagen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den beiden Ländern wird diese Finanzierungsweise zunehmend problematisiert, da die Verabschiedung des Budgets dem Parlament die Möglichkeit bietet, die Subvention aus (partei-)politischen Gründen zu kürzen.

Erst auf Anfang 2013 haben **Deutschland** und **Finnland** die Gerätegebühr abgeschafft. Allerdings hat man sich in beiden Ländern gegen eine Finanzierung über die regulären Steuereinnahmen entschieden. Insbesondere in Deutschland wurde die Budgethoheit des Parlaments als Gefahr für die Staatsfreiheit des Rundfunks gesehen. Und so wurde Anfang Jahr eine Haushaltsabgabe eingeführt. Private Haushalte werden gleich stark belastet wie bisher; im nicht-privaten Bereich richtet sich die Abgabe nach der Anzahl der Betriebsstätten und Beschäftigten. In Finnland wurde die Entscheidung zugunsten einer individuellen Mediensteuer gefällt, die von der Steuerbehörde eingezogen wird. Sowohl Personen als auch Unternehmen werden besteuert. Die Mittel gehen indes in einen speziellen Fonds und nicht in den regulären Staatshaushalt, womit die strukturelle Unabhängigkeit der YLE gesichert werden konnte.

Noch diskutiert wird der Systemwechsel nicht nur in der **Schweiz**, sondern auch in **Irland** und **Schweden**. Sowohl in der Schweiz als auch in Irland ist eine Haushaltsabgabe geplant. Während in die Vorlage in der Schweiz bereits im Parlament ist, ist die Vorlage der irischen Regierung noch in Arbeit. In Schweden wurde eine individualisierte Gebühr, die wie in Finnland einkommensabhängig wäre, vorgeschlagen. Bis 2019 soll die Situation aber noch genauer analysiert werden. Entsprechend wird zumindest in den kommenden Jahren an der bisherigen Gerätegebühr festgehalten, die unterdessen auch auf Computer und mobile Empfangsgeräte erhoben wird. In **Österreich** hat die Debatte noch nicht begonnen, jedoch dürfte sich dies nach den nächsten Wahlen ändern.

In **Grossbritannien**, **Frankreich**, **Italien**, **Dänemark** und **Norwegen** laufen derzeit keine Überlegungen zu einem Systemwechsel. Allerdings ist erwartbar, dass mit der nächsten Erneuerung der BBC-Konzession auch die Finanzierungsform zum Diskussionsthema wird.

Kernbefunde

- **Modell der Finanzierung und Reformen:** Mit Ausnahme der USA, Grossbritanniens und der nordischen Staaten ist eine Mischfinanzierung des Public Service aus öffentlichen Mitteln und Werbung üblich. Die öffentlichen Mittel stammen in allen nicht-europäischen Vergleichsländern aus dem Staatshaushalt, während in Europa nur Belgien und die Niederlande eine Steuerfinanzierung kennen. Derzeit dominiert in Europa noch die Finanzierung über eine Gerätegebühr; erst Deutschland (Haushaltsabgabe) und Finnland (individuelle Mediensteuer) haben einen Systemwechsel vollzogen. Reformdiskussionen laufen aber auch in der Schweiz, Irland und Schweden.
- **Finanzen:** In den Ländern mit Gebührenfinanzierung zeigt sich eine grosse Varianz der Gebührenhöhe von EUR 112 bis EUR 383 pro Jahr. Kleinstaatlichkeit und Mehrsprachigkeit sind für die Unterschiede ausschlaggebend. Trotz höherer Gebühren in Kleinstaaten verfügen öffentliche Rundfunkorganisationen in Grossstaaten über massiv höhere Einnahmen. Auch der Anteil öffentlicher Mittel an den Gesamteinnahmen variiert stark. In Ländern mit tiefen öffentlichen Einnahmen besteht eine starke Abhängigkeit vom Werbemarkt (z. B. Irland, Italien, Kanada, Österreich).
- **Regulierung:** Bezüglich der Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der öffentlichen Mittel zeigt sich kein klares Bild. Zumeist liegt der Entscheid beim Parlament oder bei der Regierung (respektive einem Ministerium). Durch eine Indexierung wird teilweise versucht, die Entscheidung zu entpolitisieren. In Ländern, in denen der öffentliche Rundfunk Werbung ausstrahlen darf, gelten in der Regeln strengere Vorschriften als für den Privatrundfunk.

6 Schlussfolgerungen

Die technischen Veränderungen, welche den Empfang von Radio- und Fernsehen über zahlreiche Distributionskanäle und Empfangsgeräte möglich machen, und damit auch zu veränderten Nutzungsmustern führen, stellen die Finanzierung des Public Service über eine Gerätegebühr grundsätzlich infrage. Die Ergebnisse dieser Studie bieten Denkanstösse für die medienpolitische Diskussion in der Schweiz, insbesondere auch für die derzeit im Parlament diskutierte Reform des Finanzierungsmodells hin zu einer Haushaltsabgabe.

Erstens zeigt sich, dass eine **Mischfinanzierung** des Public Service, wie wir sie auch in der Schweiz vorfinden, in Europa weit verbreitet ist. Angesichts von Kleinstaatlichkeit und Mehrsprachigkeit dürfte eine alleinige Finanzierung der SRG durch öffentliche Mittel unrealistisch sein, da dies eine starke Anhebung der Gebühr oder Abgabe bedingen würde. Zudem zeigen Erfahrungen in Irland, dass eine Einschränkung der Werbemöglichkeiten des öffentlichen Rundfunks nicht die inländischen Privatsender begünstigt, sondern dass vielmehr einstrahlende Werbefenster davon profitieren würden (Jarren et al. 2002). Die **Höhe der Gebühr** in der Schweiz relativiert sich deutlich, wenn nicht absolute Zahlen verglichen werden, sondern der Betrag in Relation zum BIP gesetzt wird und man sich zusätzlich das mehrsprachige Angebot vor Augen führt.

Zweitens wird deutlich, dass die **Gerätegebühr ein Auslaufmodell** ist. Eine direkte Subvention aus dem Staatshaushalt stellt mit Blick auf die Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks keine empfehlenswerte Alternative dar. Erfahrungen in anderen Ländern lassen befürchten, dass die Budgetberatungen im Parlament zu politischen Strafaktionen missbraucht werden könnten. Als zukunftssträchtige Modelle bieten sich entweder eine individuelle Mediensteuer (die aber in einen speziellen Fonds fliesst) oder eine Haushaltsabgabe an, die beide sowohl von Privatpersonen respektive -haushalten als auch von Unternehmen zu begleichen sind. Die in Neuseeland gewählte radikale Alternative – die Finanzierung einzelner Sendungen anstelle einer Organisation mit Programmauftrag – muss aufgrund der dadurch ausgelösten Kommerzialisierung als gescheitert bezeichnet werden.

Drittens wäre eine stärkere Entpolitisierung bei der **Festlegung der Höhe öffentlicher Mittel** ratsam. Der Vergleich zeigt, dass von einer Indexierung an die Lebenshaltungskosten bis hin zur Einbeziehung eines Gremiums aus Sachverständigen verschiedene Möglichkeiten bestünden, diese Entscheidung unabhängiger auszugestalten.

Viertens könnten strengere **Werbevorschriften** für die SRG als für private Sender einer weiteren Kommerzialisierung entgegen wirken. So wären etwa ein Verbot von Werbung im Umfeld von Kindersendungen oder von Alkoholwerbung denkbar. Einnahmefälle müssten aber kompensiert werden (beispielsweise mit einer Werbe- und Telekomsteuer wie in Frankreich).

Fünftens sollte ein Systemwechsel auch Anlass zu grundsätzlicheren Überlegungen geben. So ist danach zu fragen, was das neue Abgabesystem für die künftige **Legitimation des Service public** bedeutet. In Anbetracht der Emotionalität des Themas sollte die Diskussion über die Leistung und Finanzierung der SRG stärker institutionalisiert werden. Angelehnt an das irische oder britische Modell könnte die SRG verpflichtet werden, jährlich Rechenschaft über ihre Leistungen im vergangenen Jahr abzulegen und geplante Leistungen für das nächste Jahr vorzustellen. Ähnliche Instrumente könnten auch im Rahmen künftiger Konzessionserneuerungen zum Einsatz kommen (Rechenschaft über die letzte Konzessionsperiode; Strategie für die nächste Konzessionsperiode).

Anhang

Literatur

- Atteslander, Peter (1975): Methoden der empirischen Sozialforschung. 4., erweiterte Auflage. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Benson, Rodney/Powers, Matthew (2011): Public Media and Political Independence. Lessons for the Future of Journalism from Around the World. <http://www.savethenews.org/sites/savethenews.org/files/public-media-and-political-independence.pdf>.
- Berg, Christian Edelvold/Lund, Anker Brink (2012): Financing Public Service Broadcasting: A comparative Perspective. In: Journal of Media Business Studies, 9 (1), S. 7-21.
- Bron, Christian M. (2010): Finanzierung und Überwachung öffentlich-rechtlicher Angebote. Europarechtliche Massgaben und aktuelle nationale Entwicklungen in Bezug auf die wirtschaftliche und inhaltliche Leistungskontrolle. In: IRIS Plus, 2010-4, S. 7-27.
- Christl, Reinhard/Süssenbacher, Daniela (Hrsg.) (2010): Der öffentlich rechtliche Rundfunk in Europa. ORF, BBC, ARD & Co auf der Suche nach dem Public Value. Wien: Falter.
- Moe, Hallvard/Donders, Karen (2011): Ex Ante Tests in Europe. From Diverging Perspectives to Infinite Conclusions. In: Donders, Karen/Moe, Hallvard (Hrsg.): Exporting the public value test. The regulation of public broadcasters' new media services across Europe. Göteborg: Nordicom, S. 9-15.
- European Broadcasting Union (2000): The Funding of Public Service Broadcasting. http://www.ebu.ch/CMSimages/en/leg_p_funding_psb_tcm6-4443.pdf.
- Gundlach, Hardy (Hrsg.) (2011): Public Value in der Digital- und Internetökonomie. Köln: Halem.
- Heinrich, Jürgen (2002): Medienökonomie. Band 2: Hörfunk und Fernsehen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- IRIS Plus 2010-4: Öffentlich-rechtliche Medien: Geld für Inhalte. Strasbourg: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.
- Jarren, Otfried/Weber, Rolf H./Donges, Patrick/Dörr, Bianka/Künzler, Matthias/Puppis, Manuel (2002): Rundfunkregulierung. Leitbilder, Modelle und Erfahrungen im internationalen Vergleich. Eine sozial- und rechtswissenschaftliche Analyse. Zürich: Seismo.
- Jarren, Otfried/Donges, Patrick/Künzler, Matthias/Schulz, Wolfgang/Held, Thorsten/Jürgens, Uwe (2001): Der öffentliche Rundfunk im Netzwerk von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine komparative Studie zu Möglichkeiten der Absicherung des Public Service. Baden-Baden/Hamburg: Nomos.
- Karmasin, Matthias (2011): Public Value: Zur Genese eines medienstrategischen Imperativs. In: Karmasin, Matthias/Süssenbacher, Daniela/Gonser, Nicole (Hrsg.): Public Value. Theorie und Praxis im internationalen Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag, S. 11-25.
- Kleinsteuber, Hans J. (2003): Mediensysteme im internationalen Vergleich. In: Bentele, Günter/Brosius, Hans-Bernd/Jarren, Otfried (Hrsg.): Öffentliche Kommunikation. Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 382-396.
- Kops, Manfred (Hrsg.) (2008): Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Aktuelle Debatten unter dem Einfluss von Karlsruhe und Brüssel. Jahrestagung des Instituts für Rundfunkökonomie. Münster: Lit.
- Künzler, Matthias (2009): Die Liberalisierung von Radio und Fernsehen. Leitbilder der Rundfunkregulierung im Ländervergleich. Konstanz: UVK.
- Mason, Jennifer (2002): Qualitative Researching. 2. Auflage. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage.
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mendel, Toby (2011): Public service broadcasting: a comparative legal survey. <http://unesdoc.unesco.org/images/0019/001924/192459e.pdf>.

- Moe, Hallvard (2007): Commercial Services, Enclosure and Legitimacy. Comparing Contexts and Strategies for PSM Funding and Development. In: Lowe, Gregory Ferrell/Bardoel, Jo (Hrsg.): From Public Service Broadcasting to Public Service Media. RIPE@2007. Göteborg: Nordicom, S. 51-69.
- Müller, Georg/Locher, Peter (2010): Gutachten zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in der Schweiz aus verfassungsrechtlicher Sicht. <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/in-dex.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t.lnp6i0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeYR4gmyM162epYbg2c.JjKbNoKSn6A-->.
- Nissen, Christian S. (2006): Public service media in the information society. Report prepared for the Council of Europe's Group of Specialists on Public Service Broadcasting in the Information Society (M-S-PSB). [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/H-Inf\(2006\)003_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/media/doc/H-Inf(2006)003_en.pdf).
- Picard, Robert G. (2005): Audience Relations in the Changing Culture of Media Use. Why Should I Pay my Licence Fee? In: Lowe, Gregory Ferrell/Jauert, Per (Hrsg.): Cultural Dilemmas in Public Service Broadcasting. RIPE@2005. Göteborg: Nordicom, S. 277-292.
- Picard, Robert G. (2006): Financing public media: The future of collective funding. In: Nissen, Christian S. (Hrsg.): Making a difference. Public service broadcasting in the European media landscape. Eastleigh: John Libbey, S. 183-210.
- Puppis, Manuel (2009): Organisationen der Mediensebstregulierung. Europäische Presseräte im Vergleich. Köln: Halem.
- Puppis, Manuel (2010): Einführung in die Medienpolitik. 2., überarbeitete Auflage. Konstanz: UVK.
- Puppis, Manuel/d'Haenens, Leen (2012): Comparing Media Policy and Regulation. In: Esser, Frank/Hanitzsch, Thomas (Hrsg.): Handbook of Comparative Communication Research. London/New York: Routledge, S. 221-233.
- Reh, Werner (1995): Quellen- und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik? In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriss für Studium und Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 201-259.
- Robinson, Bill/Raven, John/Lit Ping, Low (2005): Paying for Public Service Television in the Digital Age. In: Helm, Dieter et al. (Hrsg.): Can the market deliver? Funding public service television in the digital age. Eastleigh: John Libbey, S. 101-128.
- Schade, Edzard (2007): Audio- und Videodokumente als Quellen für die Kommunikations- und Medienforschung: Implikationen für die Archivierung. In: Deggeller, Kurt/Ganz-Blättler, Ursula/Hungerbühler, Ruth (Hrsg.): Gehört – gesehen / Heard – Seen. Das audiovisuelle Erbe und die Wissenschaft / The Uses of Digitised Archives for the Sciences. Baden: Hier+Jetzt, S. 49-63.
- Stemers, Jeanette (1999): Between Culture and Commerce: The Problem of Redefining Public Service Broadcasting for the Digital Age. In: Convergence. The International Journal of Research into New Media Technologies, 5 (3), S. 44-66.
- Urnaut, Jeanine (2007): Finanzielle Transparenz öffentlicher Rundfunkunternehmen: Eine Inhaltsanalyse zur Situation in Deutschland, Grossbritannien und der Schweiz. Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich.

Dokumente

Länderübergreifend

- Eurostat (2013): Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen zu jeweiligen Preisen, Kaufkraftstandard je Einwohner. Code: tec00001. <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&pcode=tec00001>.
- Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (2012): Jahrbuch 2012. Band 2. Fernsehen, Film, Video und audiovisuelle Abrufdienste – die gesamteuropäische Lage. Strasbourg: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.

Australien

ABC (2012): Annual Report 2012 <http://about.abc.net.au/wp-content/uploads/2012/10/ABC-AR-2012-combined-web-revised-17-Oct.pdf>.

ABCA (Australian Broadcasting Corporation Act) 6/1983, as amended. <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2013C00136>.

DBCDE (2012): Funding boost to support our public broadcasters. Media Release 08.05.2012. http://www.minister.dbcde.gov.au/media/media_releases/2012/059.

DBCDE (2013): ABC and SBS television. http://www.dbcde.gov.au/television/abc_and_sbs_television.

SBS (2006): Guidelines for the Placement of Breaks in SBS Television Programs. http://media.sbs.com.au/home/upload_media/site_20_rand_1995575143_sbs_advertising_guidelines_2006.pdf.

SBS (2012): Annual Report 2011/2012. http://media.sbs.com.au/home/upload_media/site_20_rand_602172661_sbs_annual_report_2011_12.pdf.

SBSA (Special Broadcasting Service Act) 180/1991, as amended. <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2013C00211>.

Belgien: Flämische Gemeinschaft

Beheersovereenkomst 2012-2016 tussen de Vlaamse Gemeenschap en de VRT. http://www.vrt.be/sites/default/files/attachments/Beheersovereenkomst_VRT_2012-2016.pdf.

Decreet betreffende e Radio-Omroep en de Televisie (Mediadecreet) van 27.03.2009 (Stand am 13.07.2012). <http://www.codex.vlaanderen.be/Portals/Codex/documenten/1017858.html> / unofficial translation: [http://www.vlaamseregulatormedia.be/media/19486/mediadecreet%20\(eng\)%20bijgewerkt%20tot%2018%20augustus%202012.pdf](http://www.vlaamseregulatormedia.be/media/19486/mediadecreet%20(eng)%20bijgewerkt%20tot%2018%20augustus%202012.pdf).

VRT (2012): Jaarsverslag 2011. http://www.vrt.be/sites/default/files/attachments/Jaarsverslagvolledig_web.pdf.

Belgien: Französische Gemeinschaft

Décret coordonné sur les Services de Médias Audiovisuels (Décret SMA) – Annexe 1 à l'Arrêté du Gouvernement (A.Gt) de la Communauté française portant coordination du décret sur les services de médias audiovisuels du 26.03.2009 (Stand am 18.03.2013). http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/34341_010.pdf.

Décret portant statut de la Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) du 14.07.1997. http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/20355_002.pdf.

Quatrième Contrat de Gestion de la RTBF. http://www.csa.be/system/documents_files/1703/original/GVT_20121226_RTBF_contratgestion.pdf.

RTBF (2012): Rapport annuel 2011. Partie 3: 2011 en chiffres. http://ds1.ds.static.rtfb.be/article/pdf/rtbf_ra11_1_3-1350398959.pdf.

Dänemark

BEK 102/2010 af 28.01.2010. Bekendtgørelse om vedtægt for DR. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=130039>.

BEK 1072/2012 af 16.11.2012. Bekendtgørelse om ændring af bekendtgørelse om licens. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=143937>.

BEK 541/2013 af 23.05.2013. Bekendtgørelse om vedtægt for de regionale TV 2-virksomheder. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=152154>.

BEK 812/2013 af 24.06.2013. Bekendtgørelse om medielicens. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=152540>.

Danmarks Radio (2012): DRs årsrapport 2011. http://www.dr.dk/NR/rdonlyres/D0F84992-F0E6-4107-A2B2-72B6F35B42D4/3766193/dr_aarsrapport_2011_v2.pdf.

Kulturministeriet (2012): Notat. Mediaaftale for 2012-2014. <http://kum.dk/Documents/Kulturpolitik/medier/Mediaaftalen/2012/Endelig%20mediaaftale%20af%209%2020oktober%202012%20DOK1496920.pdf>.

Kulturstyrelsen (2012): Regional TV 2-Stations. <http://www.kulturstyrelsen.dk/?id=21532>.

LBK 988/2011 af 06.10.2011. Bekendtgørelse af lov om radio- og fjernsynsvirksomhed. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=138757>.

LOV 438/2003 af 10.06.2003. Lov om TV 2/DANMARK A/S. <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=11883>.

Thuesen, Elisabeth (2001): Medienvereinbarung in die Hörfunk- und Fernsehgesetzgebung aufgenommen. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2001/3/article9.de.html>.

Thuesen, Elisabeth (2010): Dänemark. Die Medienvereinbarung für 2011-2014. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2010/8/article25.de.html>.

Deutschland

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (2013): Was gilt für Unternehmen und Institutionen? http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige_fragen/index_ger.html#unternehmen_was_gilt_fuer.

ARD (2012): Rundfunkfinanzen 2011. <http://www.ard.de/intern/finanzen/-/id=2216176/property=download/nid=8214/1s49bfc/ARD-Finanzbericht+2011.pdf>.

dradio (2012): Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr 2011. <http://www.dradio.de/download/182376/>.

Eicher, Hermann (2012): Von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag. Neue Rechtsgrundlagen für die Rundfunkfinanzierung ab 2013. In: Media Perspektiven (12), S. 614-622.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom 15.-21.12.2010, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010. <http://www.vprrt.de/sites/default/files/documents/Rundfunkbeitrags-StV.pdf>.

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) vom 26.08.-11.09.1996, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010. <http://www.vprrt.de/sites/default/files/documents/Rundfunkfinanzierungs-StV.pdf>.

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag RStV) vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010. http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/15_RStV_01-01-2013.pdf.

ZDF (2012): ZDF Jahrbuch 2012. Finanzen. <http://www.zdf-jahrbuch.de/2012/finanzen/jahresabschluss.php>.

Finnland

Ala-Fossi, Marko (2012): Social Obsolescence of the TV Fee and the Financial Crisis of Finnish Public Service Media. In: Journal of Media Business Studies 9(1): 33-54.

Finnish Tax Administration (2012): Public broadcasting tax. http://www.vero.fi/en-US/Individuals/Public_broadcasting_tax.

Hujanen, Taisto (2009): Public Service Media Fee to substitute Television Fee in Finland? Special Issue: Public Service Media on the Baltic: The Role of the State in Central and Northern European Media Systems. In Central European Journal of Communication 3 (1), pp. 173-179.

Laki valtion televisio- ja radorahastosta 745/1998, 09.10.1998. <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/1998/19980745/> / unofficial translation: <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1998/en19980745.pdf>.

Laki valtion televisio- ja radorahastosta annetun lain muuttamisesta 475/2012, 10.08.2012. <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2012/20120475>.

Laki Yleisradio Oy:stä 1380/1993, 22.12.1993 (Stand vom 27.06.2013). <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1993/19931380> / unofficial translation: www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1993/en19931380.pdf.

Liikenne- ja viestintäministeriö (o.J.): Yle-vero. <http://www.lvm.fi/web/hanke/yle-vero>.

- Ministry of Transport and Communications (2012): Parliament reaches consensus on YLE reform. Press release. <http://www.lvm.fi/pressreleases/4114935/parliament-reaches-consensus-on-yle-reform>.
- Tiilikka, Päivi (2012): Finnland. Gesetz zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In: IRIS 2012-7:1/20. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/7/article20.de.html>.
- Valtioneuvoston asetus televisiomaksuista 1094/2011, 27.10.2011. <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2011/20111094>.
- Viestintävirasto (2013): Television – TV fees. <http://www.viestintavirasto.fi/en/index/tv-maksu.html>.
- YLE (2012): Financial Statement 2011. http://yle.fi/yleisradio/sites/default/files/attachments/yle_financial_statements_2011.pdf.

Frankreich

- Blocman, Amélie (2008): Frankreich. Die Kommission für das neue öffentlich-rechtliche Fernsehen legt ihren Abschlussbericht vor. In: IRIS 2008-7:12/18. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2008/7/article18.de.html>
- Blocman, Amélie (2012): Frankreich. Bilanz über die Umsetzung des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors. In: IRIS 2012-7:1/23. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/7/article23.de.html>
- CGI (Code général des impôts). <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577&dateTexte=20130708>.
- Courtinat, Aurélie (2009): Frankreich. Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors noch vor Verabschiedung durch das Parlament bestätigt. In: IRIS 2009-2:13/21. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2009/2/article21.de.html>.
- Europäische Kommission (2010): Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt langfristige Finanzierung von France Télévisions. IP/10/979. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-979_de.htm.
- France Télévisions (2012): Rapport Annuel 2011. http://www.francetelevisions.fr/groupe/bdRapportAnnuel_DP.pdf
- Gerichtshof der Europäischen Union (2013): Pressemitteilung 78/13. <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-06/cp130078de.pdf>.
- Kuhn, Raymond (2010): France: Presidential Assault on the Public Service. In: Iosifidis, Petros (Hrsg.): Reinventing public service communication. European broadcasters and beyond. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 158-170.
- Loi 1067/1986 du 30.09.1986 relative à la liberté de communication (Loi Léotard) (Dernière modification: 03.02.2012). <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>.
- Ministère de la Culture et de la Communication (2012a): La contribution à l’audiovisuel (anciennement redevance audiovisuel). <http://www.culturecommunication.gouv.fr/index.php/Disciplines-et-secteurs/Audiovisuel/Dossiers-thematiques/La-contribution-a-l-audiovisuel-public-anciennement-redevance-audiovisuelle>.
- Ministère de la Culture et de la Communication (2012b): Les dernières évolutions législatives et réglementaires. <http://www.culturecommunication.gouv.fr/index.php/Disciplines-et-secteurs/Audiovisuel/Sous-Dossiers-thematiques/La-contribution-a-l-audiovisuel-public-anciennement-redevance-audiovisuelle/Les-dernieres-evolutions-legislatives-et-reglementaires>.
- Ministère de la Culture et de la Communication (2013): Reforme de l’audiovisuel. Medienmitteilung vom 13. Mai 2013. <http://www.culturecommunication.gouv.fr/index.php/Disciplines-et-secteurs/Audiovisuel/Actualites/Reforme-de-l-audiovisuel>.
- Radio France (2012): Rapport d’activité 2011 http://www.radiofrance.fr/sites/default/files/pages_uploaded_files/rapport_activite_2011.pdf.

Grossbritannien

- Communications Act 21/2003 of 17.07.2003, as amended. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/21/data.pdf>.

- BBC Trust (2011): The Amending Agreement September 2011. Summary prepared by the BBC Trust. http://downloads.bbc.co.uk/bbctrust/assets/files/pdf/about/how_we_govern/agreement_amend_sep11_sum.pdf.
- BBC (2012a): Annual Report and Accounts 2011/12. Part 2: BBC Executive's review and assessment for 2011/12. http://downloads.bbc.co.uk/annualreport/pdf/bbc_executive_2011_12.pdf.
- BBC (2012b): Annual Report and Accounts 2011/12. Full Financial Statements 2011/12. http://downloads.bbc.co.uk/annualreport/pdf/bbc_ar_online_2011_12.pdf.
- BBC (2013a): Technology – devices and online. <http://www.tvlicensing.co.uk/check-if-you-need-one/topics/technology--devices-and-online-top8/>.
- BBC (2013b): The licence fee. <http://www.bbc.co.uk/aboutthebbc/insidethebbc/whoware/licencefee/>.
- Wales Online (2013): BBC and S4C agree on licence fee funding deal. <http://www.walesonline.co.uk/news/wales-news/bbc-s4c-agree-licence-fee-2498272>.

Irland

- Broadcasting Act 18/2009. <http://www.dcenr.gov.ie/NR/rdonlyres/DE7C0393-76C1-42A5-A176-88C512F7AB9C/0/BroadcastingAct2009.pdf>.
- McCallig, Damien (2013): Haushalts-Rundfunkbeitrag rückt näher. <http://merlin.obs.coe.int/iris/2013/4/article19.de.html>.
- Official Report (OR) of the Houses of the Oireachtas. Dáil Éireann 2013/794. <http://oireachtasdebates.oireachtas.ie/Debates%20Authoring/DebatesWebPack.nsf/takes/dail2013022600003?opendocument>.
- RTÉ (2012): Annual Report & Group Financial Statements 2011. <http://www.rte.ie/documents/about/RTE%202011%20Annual%20Report%20-%20English.pdf>.
- S.I. (Statutory Instruments) 851/2007. Television Licenses Regulations 2007. <http://www.dcenr.gov.ie/NR/rdonlyres/44C88015-B237-4FC5-8462-0CC88148DD2C/0/FinalprintedSL.pdf>.
- TG4 (2012): Annual Report 2011. http://www.tg4.ie/assets/files/TB2011TG4_B.pdf.

Italien

- D.Lgs. (Decreto Legislativo) 177/2005 del 31.07.2005. <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2005-07-31;177!vig=>.
- D.M. (Decreto Ministeriale) 2012-12-20.
- RAI (2012): Relazioni e Bilanci 2011. http://www.rai.it/dl/bilancio2011/ita/dwl/pdf/Bilancio_Rai_2011.pdf.
- Regio Decreto-Legge 246/1938 del 21.02.1938. <http://www.associttadini.org/canonera/disciplina.html>.

Kanada

- Broadcasting Act 11/1991 of 01.02.1991, last amended on 16.03.2012. <http://laws-lois.justice.gc.ca/PDF/B-9.01.pdf>.
- CBC Programming Policies. <http://www.cbc.radio-canada.ca/en/reporting-to-canadians/acts-and-policies/programming/>.
- CBC/Radio-Canada (2012): Annual Report 2011-2012. <http://www.cbc.radio-canada.ca/site/annual-reports/2011-2012/pdf/cbc-rc-annual-report-2011-2012.pdf>.
- Nordicity (2011): Why Advertising on CBC/Radio-Canada is Good Public Policy. <http://www.cbc-radio-canada.ca/files/cbrc/documents/latest-studies/nordicity-advertising-impact-analysis-en.pdf>

Neuseeland

- Jarren, Otfried/Weber, Rolf H./Donges, Patrick/Dörr, Bianka/Künzler, Matthias/Puppis, Manuel (2002): Rundfunkregulierung. Leitbilder, Modelle und Erfahrungen im internationalen Vergleich. Eine sozial- und rechtswissenschaftliche Analyse. Zürich: Seismo.

- Māori Television Service (Te Aratuku Whakaata Irirangi Māori) Act 21/2003 of 07.05.2003. Reprint as at 25.10.2006. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0021/latest/096be8ed80609b75.pdf>.
- MTS (Māori Television Service) (2012): Purongo-a-tau – Annual Report 2012. <http://www.maoritelevision.com/sites/default/files/attachments/M%C4%81ori%20Television%20Annual%20Report%202012.pdf>.
- NPRT (National Pacific Radio Trust) (2012): Annual Report 2012. http://www.niufm.com/system/files/pacific-media-network/000/013/788/Annual_Report_2012_Pacific_Media_Network.original.pdf?1361841815.
- Public Finance Act 44/1989 of 26.07.1989. Reprint as at 08.03.2013. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0044/latest/096be8ed80a3e696.pdf>.
- Radio New Zealand Act 52/1995 of 22.09.1995. Reprint as at 25.01.2005. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/1995/0052/latest/096be8ed805e7bba.pdf>.
- RNZ (Radio New Zealand) (2012): Annual Report 2011-2012. http://www.radionz.co.nz/assets/cms_uploads/000/000/035/RNZ_2011-12_Annual_Report.pdf.
- Save Radio New Zealand (2013): Home. <http://www.saveradionz.co.nz/>.
- Television New Zealand Act 1/2003 of 27.02.2003. Reprint as at 23.07.2011. <http://www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0001/latest/096be8ed8075fe9a.pdf>.
- The New Zealand Herald Online (2011): Broad sides: Public broadcasting's future. In: The New Zealand Herald Online vom 21.09.2011. http://www.nzherald.co.nz/politics/news/article.cfm?c_id=280&objectid=10753319.
- The Treasury (2010): Budget Process. <http://www.treasury.govt.nz/budget/process>.
- The Treasury (2013): Crown Entities. <http://www.treasury.govt.nz/publications/guidance/publicfinance/pit2011/35.htm>.
- Thompson, Peter/Hope, Wayne/Mollgaard, Matt/McCullagh, Christine (2009): Das Mediensystem Neuseelands. In: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. 28. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 1090-1105.
- TVNZ (TV New Zealand) (2012): Annual Report 2012. http://images.tvnz.co.nz/tvnz_images/tvnz/About%20TVNZ/tvnz-annual-report-fy-2012.pdf.

Niederlande

- Bardoel, Jo/van Reenen, Ben (2009): Das Mediensystem der Niederlande. In: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden: Nomos, S. 476-490.
- Cobofonds (o.J.): Over CoBo. <http://cobofonds.nl/over-cobo>.
- Mediafonds (o.J.-a): Mediafonds. <http://www.mediafonds.nl/english>.
- Mediamonitor (o.J.): Key Players. <http://www.mediamonitor.nl/content.jsp?objectid=11624>.
- NPO (2012): Jaarverslag 2011. http://www.publiekeomroep.nl/system/files/109/original/NPO_Jaarverslag_2011.pdf.
- Rijksoverheid (o.J.-a): Fondsen voor de media. <http://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/media/fondsen-voor-de-media>.
- Rijksoverheid (o.J.-b): Broadcasters. <http://www.government.nl/issues/media-and-broadcasting/broadcasters>.
- Stichting ether reclame (2013): Jaarverslag 2012. http://jaarverslag2012.ster.nl/pdf/Ster_jaarverslag_2012.pdf.
- Wet van 29.12.2008 tot vaststelling van een nieuwe Mediawet (Mediawet 2008). <http://wetten.overheid.nl/BWBR0025028/>.
- Wijzigingswet Mediawet 2008, enz. (aanpassing rijksmediabijdrage, beëindiging wettelijke taken Stichting Radio Nederland Wereldomroep en aanpassingen van meer technische aard) (Geldend op 12-07-2013). http://wetten.overheid.nl/BWBR0031791/geldigheidsdatum_12-07-2013.

Norwegen

- FOR 153/1997 av 28.02.1997 (Stand am 01.01.2013). Forskrift om kringkasting og audiovisuelle bestillingstjenester. <http://www.lovdata.no/for/sf/ku/xu-19970228-0153.html>.

- FOR 8798/1980 av 23.10.1980 (Stand am 01.01.2010). Forskrifter om fjernsynsmottakere. <http://www.lovdatab.no/for/sf/ku/xu-19801023-8798.html>.
- LOV 127/1992 av 04.12.1992 (Stand am 06.01.2013). Lov om kringkasting og audiovisuelle bestillingstjenester (kringkastingsloven). <http://www.lovdatab.no/all/nl-19921204-127.html>.
- NRK (2012a): NRK's History in Brief http://www.nrk.no/informasjon/about_the_nrk/1.3698330.
- NRK (2012b): Finance http://www.nrk.no/informasjon/about_the_nrk/1.3698410.
- NRK (2012c): NRKs årsregnskap 2011. http://nrk.no/contentfile/file/1.8055817!nrk_arsregnskap_2011.pdf.
- NRK (2013): The broadcasting licence fee <http://www.nrk.no/informasjon/lisens/1.8037439>.

Österreich

- Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz RGG) vom 17.08.1999 (Stand am 17.04.2013). <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012892>.
- Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz) vom 09.12.1981 (Stand am 17.06.2013). <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009512>.
- Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz ORF-G) vom 21.09.1984 (Stand am 23.05.2013). <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000785>.
- derStandard.at (2013): Ostermayer will noch heuer ORF-Gesetz ändern. In: Der Standard Online vom 13.01.2013. <http://derstandard.at/1356427538824/Ostermayer-will-noch-heuer-ORF-Gesetz-aendern>.
- diePresse.com (2011): ORF-Gesetz: Gebühren künftig auch ohne Empfang fällig. In: Die Presse Online vom 07.12.2011. http://diepresse.com/home/kultur/medien/715236/ORFGesetz_Gebuehren-kuenftig-auch-ohne-Empfang-faellig.
- diePresse.com (2013): Medienstaatssekretär will ORF-Gesetz heuer ändern. In: Die Presse Online vom 13.01.2013 <http://diepresse.com/home/kultur/medien/1332127/Medienstaatssekretaer-will-ORFGesetz-heuer-aendern>.
- GIS (Gebühren Info Service) (2012a): Die Rundfunkgebühren im Detail. https://www.gis.at/fileadmin/user_upload/documents/Geb%C3%BChrentabellen2012-06-01_entgelt.pdf.
- GIS (Gebühren Info Service) (2012b): Monatliche Rundfunkgebühr. Fernsehen und Radio (Durchschnitt). https://www.gis.at/fileadmin/user_upload/documents/Geb%C3%BChrentwicklung_1987-2012.pdf.
- GIS (Gebühren Info Service) (2013a): Fragen zur Anmeldung. <https://www.gis.at/fragen-antworten/anmeldung/>.
- GIS (Gebühren Info Service) (2013b): Fragen zu den Gebühren. <https://www.gis.at/fragen-antworten/gebuehren/>.
- GIS (Gebühren Info Service) (2013c): Fragen betreffend Firmen. <https://www.gis.at/fragen-antworten/firmen/>.
- ORF (Österreichischer Rundfunk) (2012b): Erläuternde Bemerkungen zum ORF Konzernabschluss 2011. http://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/2012/erla_776_uternde_bemerkungen_zum_orf_konzernabschluss_2011.pdf.
- ORF (Österreichischer Rundfunk) (2012a): Geschäftsbericht 2011. http://kundendienst.orf.at/service/publikationen/gb_2011.pdf.

Schweden

- Engblom, Lars-Åke (2012): The Swedish licence-fee system: once more under reconsideration. In: Journal of Media Business Studies 9 (1): S. 23-32.
- Lag om finansiering av radio och TV i allmänhetens tjänst 41/1989, 09.02.1989 (Stand am 01.01.2012) <http://www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Lag-198941-om-finansiering-sfs-1989-41/>.
- Regeringens proposition 2012/13:164. Bildning och tillgänglighet –radio och tv i allmänhetens tjänst 2014–2019., 19.06.2013. <http://www.regeringen.se/content/1/c6/21/96/88/e5ab6f6a.pdf>.
- Reuters (2013): Swedish court backs TV license fees for computers, mobile devices. <http://www.reuters.com/article/2013/06/24/net-us-sweden-tv-idUSBRE95N0PZ20130624>.

- Sändningstillstånd för Sveriges Radio AB, 17.12.2009. <http://sverigesradio.se/diverse/appdata/isidor/files/3113/7596.pdf>.
- Sändningstillstånd för Sveriges Television AB, 17.12.2009. <http://www.svt.se/omsvt/fakta/public-service/article122887.svt/binary/S%C3%A4ndningstillst%C3%A5nd%20fr%C3%A5n%202010>.
- Sändningstillstånd för Sveriges Utbildningsradio AB, 17.12.2009. http://www.ur.se/content/download/48470/901350/file/Sändningstillstånd_för_sveriges_utbildningsradio_ab_2010-2013.pdf.
- Sveriges Radio (2013): Verksamhets- och Årsredovisning 2012. <http://www.radiofjanst.se/Documents/Arsredovisning/%C3%85R12%20SR.pdf?epslanguage=sv>.
- Sveriges Television (2013): Årsredovisning 2012. <http://www.radiofjanst.se/Documents/Arsredovisning/%c3%85R12%20SVTpdf.pdf?epslanguage=sv>.
- Sveriges Utbildningsradio (2012): Årsredovisning 2011. http://www.radiofjanst.se/Documents/Arsredovisning/%c3%85rsredovisningUR_%202011.pdf?epslanguage=sv.

Schweiz

- BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) (2012): Höhe und Verwendung der Empfangsgebühren. <http://www.bakom.admin.ch/empfangsgebuehren/03772/index.html>.
- Billag (o.J.-a): Gebühren für den privaten Empfang. http://www.billag.ch/web/de/gebuehrentabellen/gebuehren_privat.html.
- Billag (o.J.-b): Gebühren für den Empfang in Betrieben. http://www.billag.ch/web/de/gebuehrentabellen/gebuehren_betriebe.html.
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24.03.2006 (Stand am 01.02.2010). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.40.de.pdf>.
- Bundesrat (2013): Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 29.05.2013. <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpICDfHt7fWym162epYbg2cJjKbNoKSn6A-->.
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (Stand am 01.03.2013). <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.401.de.pdf>.
- SRG SSR (2012): Geschäftsbericht 2011. http://www.srgssr.ch/fileadmin/gb2011/Geschaeftsbericht_SRG_SSR_2011.pdf.
- UVEK (2012): Revision des Radio- und Fernsehgesetzes: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung. <http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=44474>.

USA

- CPB (2012): Alternative Sources of Funding for Public Broadcasting Stations. http://www.cpb.org/aboutcpb/Alternative_Sources_of_Funding_for_Public_Broadcasting_Stations.pdf.
- CPB (o.J.): Financial Year 2013 Operating Budget. http://www.cpb.org/aboutcpb/leadership/board/resolutions/FY_2013_Operating_Budget.pdf.
- Nielsen, Rasmus Kleis/Linnebakken, Geert (2011): Public Support for the Media: A Six-Country Overview of Direct and Indirect Subsidies. Oxford: Reuters Institute for the Study of Journalism. http://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/fileadmin/documents/Publications/Working_Papers/Public_support_for_Media.pdf.
- NPR (2012): Consolidated Financial Statements and Supplementary Information. Year ended September 30 2012. http://www.npr.org/about/aboutnpr/statements/fy2012/FY12_Consolidated.pdf.
- PBS (2012): Consolidated Financial Statements. Years ended June 30 2012 and 2011. http://www-tc.pbs.org/about/media/about/cms_page_media/29/PBS%20Financial%20Report%202012.pdf.
- United States Code Title 47 – Telegraphs, Telephones, and Radiotelegraphs (47 USC – Year 2011). <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/USCODE-2011-title47/pdf/USCODE-2011-title47.pdf>.